Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag einmal, Montag zweimal, an den übrigen Tagen dreimal erscheint.

Nr. 70. Mittag-Ausgabe. Neunundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Montag, den 11. Februar 1878.

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

64. Sitzung des Abgeordnetenhauses (vom 9. Febr.).

11 Uhr. Am Ministertisch Leonhardt mit den Geheimen Justizräthen Rindfleisch und Schmidt.

Das Haus erledigt die dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betr. die Ausdehnung verschiedener preußischer Gesetze auf den Kreis Herzogthum Lauenburg und tritt dann in die dritte Berathung des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze ein. Eine Generaldebatte findet nicht statt. Zur Specialdebatte liegen nur wenige Anträge vor. Der erste bezieht sich auf den früheren § 14, jetzt § 20, welcher nach den Beschlüssen des Hauses lautet: Die Sitze der Amtsgerichte werden durch Gesetz bestimmt. Die erste Feststellung derselben kann auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung durch den Justizminister erfolgen.

Die Bezirke der Amtsgerichte werden durch den Justizminister gebildet. — Dieselben können vom 1. October 1881 ab nur durch Gesetz verändert werden.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich die Grenzen von Amtsgerichtsbezirken bilden, ziehen die Veränderung der letzteren Grenzen ohne Weiteres nach sich.

Die Abgeordneten Horwitz und Genossen beantragen die ersten beiden Absätze des § 20 folgendermaßen zu fassen: „Die Sitze und Bezirke der Amts-Gerichte werden durch den Justizminister bestimmt. Dieselben können vom 1. October 1881 ab nur durch Gesetz verändert werden."

Abg. Löwenstein beantragt, an Stelle der Worte: durch den Justizminister, zu setzen: „durch königliche Verordnung".

Abg. Dr. Horwitz: Wenn wir die Sitze und Bezirke der Amtsgerichte durch ein besonderes Gesetz regeln wollen, so glaube ich, daß wir in eine detaillirte Berathung der gesetzlichen Bestimmungen und der jedenfalls massenhaft einlaufenden Petitionen gar nicht eintreten können, weil die hinlänglich qualificirten Sachverständigen fehlen. Außerdem wird durch das Warten auf dieses Gesetz die Fortführung der Justizorganisation verzögert und ganz bestimmt der Termin für die Einführung der Organisation nicht innegehalten werden.

Justizminister Dr. Leonhardt: Wird der § 20 in seiner jetzigen Fassung angenommen, so ist es selbstverständlich, daß ich einen Gesetzentwurf vorlegen muß (Sehr richtig!), da ich auf die ungewisse spätere Ermächtigung mich nicht verlassen kann. Es mag Vortheile haben, die Sache gesetzlich zu regeln, aber jedenfalls entschwindet dann die Aussicht, daß der Termin für die Einführung der Justizorganisation eingehalten wird. Der Abg. Windthorst (Meppen) hat gut reden, wenn er sagt: wir müssen fertig werden. Wenn die Unmöglichkeit vorliegt, werden wir eben nicht fertig. Die im zweiten Satz des § 20 in Aussicht gestellte eventuelle Ermächtigung könnte für den Justizminister eine Verlockung sein, einen solchen Gesetzentwurf überhaupt nicht auszuarbeiten, da in Folge dessen nothwendiger Weise die Ermächtigung ertheilt werden müßte.

Abg. Dr. Lasker: Der zweite Satz des § 20 hat keineswegs die Bedeutung, daß das Haus nächsten Herbst in eine Specialdiscussion über den vorzulegenden Gesetzentwurf eintreten muß, sondern will nur dem Haus Gelegenheit bieten, sich über die bezüglichen Ansichten der Regierung zu informiren. Heute können wir dem Justizminister die Ermächtigung nicht ertheilen, weil er selbst erklärt hat, heute die Grundsätze wegen Regelung der Sitze und Bezirke der Amtsgerichte noch nicht übersehen zu können. Muß die Regierung einen Gesetzentwurf vorlegen, so liegt darin auch die Garantie dafür, daß sie in den aufzustellenden Grundsätzen die Interessen des Landes und der nicht blos die Justizverwaltung berücksichtigt.

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich werde Alles aufbieten, um die Sache bis zum 1. October 1879 zu regeln, aber die Schwierigkeiten sind gerade in Preußen außerordenlich groß, größer als in den anderen deutschen Staaten. Diese haben meist eine einheitliche Organisation, während wir eine vierfache haben, um nicht weiter zu gehen. Auch sind die Proceduren in den anderen Staaten einfacher als bei uns. Baden z. B. kommt in einem Monat mit seiner Organisation weiter als Preußen in einem Jahre. Im badischen Ausführungsgesetz z. B. wird nur das Oberlandesgericht festgestellt und alles Uebrige der Verordnung überlassen. Mit solchen Principien kann man weiter kommen. Ein Gesetzentwurf macht dem Justizminister mehr Schwierigkeiten als die Verordnung. Bei letzterer fallen beispielsweise die zeitraubenden Motive ganz weg. Einen Gesetzentwurf ohne Motive kann ich aber doch nicht vorlegen.

Abg. Schütt: Lassen wir den § 20 in seiner jetzigen Fassung stehen, dann werden wir nächsten Herbst über die Sitze und Bezirke der Amtsgerichte abzuvotiren und in eine Specialdiscussion über eventuelle Abänderungs-Anträge und die einlaufenden Petitionen einzutreten haben. Daß dies mit großen Unzuträglichkeiten verbunden ist, wird Niemand leugnen. Diese Unzuträglichkeiten macht die Annahme unseres Antrages unmöglich.

Abg. v. Köller: Der Justizminister soll in dem vorzulegenden Gesetz nur die Grundsätze mittheilen, von welchen die Justizverwaltung bei Regelung der Sache ausgeht. Eine Specialdiscussion ist gar nicht nöthig. Sehen wir, daß die Justizverwaltung die Sitze und Bezirke nicht blos im Interesse der Justizbeamten, sondern auch im Interesse des Publikums und speciell auch der ländlichen Bevölkerung feststellt, und daß namentlich auch dem Kostenpunkt entsprechend Rechnung getragen wird, so können wir die Ermächtigung ohne Weiteres geben. Ich stimme für Aufrechthaltung des § 20.

Abg. Löwenstein: Wenn wir uns betreffs der Sitze und Bezirke der Landgerichte durch Karten und geographische Lehrbücher haben informiren können, so wird dies bei den Amtsgerichten schwerlich möglich sein, da es sich hier oft um ziemlich unbekannte Orte handelt. Unsere Informationen könnten wir uns also nur von der Regierung holen oder von den betreffenden Interessenten; diese Information ist aber nicht genügend. Wir werden also das geforderte Gesetz nicht gründlich prüfen können. Eine Berathung desselben „in Pausch und Bogen" würde uns den Vorwurf der Oberflächlichkeit zuziehen, und den muß jede parlamentarische Körperschaft vermeiden. Ueberlassen wir die Regelung deshalb dem Minister, aber schalten wir die Worte ein: durch königliche Verordnung, weil dann das gesammte Staatsministerium gehört werden muß und so auch das Verwaltungsressort seine Stimme abgeben kann.

Abg. Berger (Witten): Bessere Sachverständige für die einzelnen Bezirke kann es doch kaum geben, als die betreffenden Abgeordneten; jedenfalls besitzen sie mehr Localkenntnisse als die Regierung, die sich doch nur auf die Berichte untergeordner Behörden in den betreffenden Bezirken verlassen kann. Der § 20 ermöglicht uns die Prüfung der Grundsätze der Regierung und ich stimme deshalb für seine Aufrechterhaltung.

Justizminister Dr. Leonhardt: Die Organisation des Staatsministeriums ist eine solche, daß die Angelegenheit ihm auch dann zur Berathung unterbreitet werden muß, wenn Sie das Amendement Löwenstein ablehnen.

Bei der Abstimmung wird § 20 in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Der zweite Antrag bezieht sich auf den früheren § 42, der in der zweiten Berathung mit Stimmengleichheit abgelehnt wurde. Die Abgg. Krech, Thilo, Horwitz und Köhler (Göttingen) beantragen die Wiederaufnahme des Paragraphen in folgender Fassung: Das Oberlandesgericht in Berlin ist ausschließlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung: 1) über die nicht zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz; 2) über die Revisionen gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz und über alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafkammern, sofern eine nach allgemeinen Landesgesetzen strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet. In den unter Nr. 2 bezeichneten Beschwerdesachen findet bei Zweifeln über die Zuständigkeit der § 388 der deutschen Strafproceßordnung entsprechende Anwendung.

Abg. Löwenstein: Die Angelegenheit ist im Allgemeinen bei der zweiten Berathung genügend erörtert worden. Ich bin überzeugt, daß der Annahme dieses Paragraphen juristische oder politische Erwägungen nicht entgegenstehen. Bei Berathung der Reichsjustizgesetze hatte die Reichsregierung vorgeschlagen, im Interesse der Entlastung des Reichsgerichts, die Revision in Landesstrafsachen den Oberlandesgerichten zu überweisen; diese Ansicht ist auch von der großen Mehrheit des Reichstages getheilt worden. Gegen den Paragraphen nimmt Viele wohl nur der Name „Berlin" ein; wenn die Regierung ein anderes Oberlandesgericht genannt hätte, so glaube ich, daß die Opposition eine viel geringere sein würde. Man hat von einem Ausnahmegesetz gesprochen; aber mit Ausnahme der Strafbestimmungen der Maigesetze, welche zudem bald obsolet sein werden, da wir bei der längeren Dauer der Maigesetze hoffentlich die Strafbestimmungen derselben nicht mehr anzuwenden brauchen, bleibt dann nur noch das Vereinsgesetz, und dieses werden wir über kurz oder lang auf das Reich übertragen müssen. Es liegt auch kein Grund vor, anzunehmen, daß das Berliner Oberlandesgericht die Maigesetze unrichtiger auslegen wird als ein anderes Gericht, nichts spricht dafür, daß dieses von vorne herein ein besonders corrumpirtes sein wird, daß lauter besondere Kämpen für die Maigesetze an demselben angestellt sein werden. Wenn man solche Befürchtungen hegt, so könnte man auch meinen, daß alle übrigen Oberlandesgerichte in der gleichen Weise corrumpirt würden. Mit der Einsetzung eines solchen obersten Landesgerichtes mit der für das Berliner Gericht vorgeschlagenen Competenz wird auch nicht der Keim zu einem neuen Obertribunal gelegt; im Gegentheil könnte dies eher der Fall sein, wenn man die Competenz der 13 Oberlandesgerichte aufrecht erhielte, wobei sich leicht eine Verschiedenheit der Rechtsprechung herausstellen könnte. Andererseits sieht man, vom nationalem Standpunkt aus, in der Einrichtung eines solchen Gerichtes ein Hinderniß, die betreffenden Angelegenheiten sogleich auf das Reich zu übertragen. Diesen nationalen Standpunkt theile auch ich; aber ich glaube, daß wir, so lange diese Uebertragung auf das Reichsgericht noch nicht zu ermöglichen ist, doch das Interesse der Einheit unseres Landesrechts wahren müssen. Ich bitte, den Paragraphen wiederherzustellen.

Justizminister Dr. Leonhardt: Der Paragraph des Reichsjustizgesetzes, welcher einen solchen obersten Gerichtshof zuläßt, verdankt seine Entstehung nicht, wie man auf verschiedenen Seiten gesagt hat, den Bestrebungen Baierns oder sonst welchen particularistischen Neigungen, sondern ist besonders auf Wunsch der preußischen Regierung aufgenommen worden. Die Regierung habe niemals Bedenken gehabt, daß diese Bestimmung nicht ausgeführt werden würde oder daß daraus politisches Capital geschlagen wurde. Preußen hat darauf Werth gelegt, weil es auf die bislang gehabte Rechtseinheit nicht verzichten kann. Wir haben unseren obersten Gerichtshof aufgegeben, aber man kann nicht verlangen, daß wir auch die Rechtseinheit in wichtigen Materien aufgeben. Man hat gesagt, daß die Rechtseinheit auch durch eine Uebertragung der betreffenden Sachen auf das Reichsgericht gewahrt würde. Dem kann ich aus formellen und sachlichen Gründen nicht beitreten. Wir können nicht auf eine Aenderung der im Reichstage gefaßten Beschlüsse dringen. Ich bin auch für eine große Zuständigkeit des Reichsgerichts, aber innerhalb der Grenzen der ihm zukommenden Sachen; es kann der Autorität des Reichsgerichts nur schaden, wenn es „übersüttert" und mit Landesstrafrechtssachen beschäftigt wird. Das gehört nicht dahin, das Gericht soll sich mit dem gemeinen deutschen Rechte beschäftigen. Zudem kann Preußen nicht ohne besonders zwingende Gründe Verbesserungsanträge zu dem Reichsjustizgesetz stellen, noch bevor dieses Gesetz ins Leben getreten ist. Preußen würde dadurch in eine schlechte Stellung den anderen Staaten gegenüber gebracht, die auch Schmerzen und besondere Wünsche haben; diese Staaten würden mit Recht der Ansicht sein, daß ihnen dasselbe recht ist, was für Preußen billig sei. Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage wieder herzustellen; die Regierung wird nur durch das Interesse für die Rechtseinheit geleitet und hat in keiner Weise politische Erwägungen gehegt.

Abg. Windthorst (Bielefeld): Die Zulässigkeit einer solchen Bestimmung in dem vorliegenden Gesetze ist nicht zu bestreiten, aber sie widerspricht den allgemeinen Normen des Einführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze, welches davon ausgeht, daß alle derartigen Landesstrafsachen den Provinzial-Gerichtshöfen überlassen bleiben sollen. Der Reichsgesetzgebung sollen keine Schwierigkeiten bereitet werden, die soll ihren freien Lauf haben; denn es ist kaum anzunehmen, daß die Reichsregierung so schnell auf die Resolution, dem Reichsgericht die Competenz in diesen Sachen zu übertragen, eingehen wird. Der Name „Berlin" hat allerdings einigen Eindruck gemacht, aber er ist nicht das durchschlagende Moment für die Entscheidung. Wenn man die Einheit der Rechtsprechung in Landesstrafsachen betont, warum dann nicht auch die Einheit in civilrechtlichen Sachen, die doch mindestens eben so wichtig, wenn nicht wichtiger sind? Der Paragraph in seiner jetzigen Fassung enthält übrigens eine große Inconsequenz; denn in den wichtigen Fragen des Reichsstrafrechtes können die Oberlandesgerichte stets mit dem Reichsgericht in Leipzig in Widerspruch treten, da besteht eine einheitliche Instanz nicht. Bedenken errege es ihm besonders, daß es den Anschein haben könnte, als ob es sich hier um einen Ausnahmegerichtshof zu Gunsten der Maigesetze gegen die Ultramontanen handle; man müsse sich immer vor Augen halten, daß sich der Spieß einmal umkehren könnte.

Abg. Krech bestreitet, daß die Schaffung eines solchen obersten Landesgerichtes den allgemeinen Normen der deutschen Justizgesetze widerspreche. Selbst die Commission, die doch den Paragraphen gänzlich gestrichen hat, ist der Ansicht gewesen, daß eine Rechtseinheit nothwendig sei, und hat deshalb eine Resolution vorgeschlagen, die eine Uebertragung dieser Competenz auf das Reichsgericht fordert.

Abg. Windthorst (Meppen): Es handelt sich um eine eminent politische Frage, der man nur das Mäntelchen der Rechtseinheit umhängt, um sie möglichst harmlos erscheinen zu lassen. Der Gerichtshof sei nur eine Analogie des besonderen Senates des Kammergerichts zur Aburtheilung politischer Vergehen höherer Ordnung, beide sind Ausnahmegerichte, die nicht zur Zierde des preußischen Staates dienen. Es ist überhaupt nicht nöthig einen solchen Gerichtshof zu autoritativen Entscheidungen zu haben; das können nur diejenigen wünschen, die sich an den Druck der Urtheile des Obertribunals gewöhnt haben, Wenn ja einmal ein Gericht einen ungerechtfertigten Ausspruch thut, so wird es sich schon durch das Urtheil eines andern Gerichtes und dessen wissenschaftliche Begründung rectificiren lassen. Man hat gar nicht erwartet, daß Preußen von der angezogenen Ausnahmebestimmung Gebrauch machen werde. Der Zwang der Dinge muß dahin führen, daß alles Criminalrecht in letzter Instanz an das Reichsgericht gebracht wird. Ich bin durchaus nicht dagegen, daß dies geschieht, und ich bin sogar bereit, wenn kein Andrer das thun will, morgen auf den Tisch des Reichstages einen Antrag niederzulegen, daß es Preußen gestattet sein möge, diese Strafsachen an das Reichsgericht zu bringen.

Justizminister Dr. Leonhardt: Preußen verschmäht es aus der Reichsgesetzgebung besondere Vortheile für sich in Anspruch zu nehmen, es liebt keine bajuvarische Klausel. (Heiterkeit.) Die in Rede stehende Bestimmung ist von Preußen vorgelegt; auf wen sollte sie denn auch noch anders Anwendung finden, als auf Preußen oder Baiern? Es liegt also nahe, daß Preußen von diesem Paragraphen Gebrauch macht, und zu keiner Zeit hat die Regierung den Gedanken gehabt, daß man ihr dieses Recht streitig machen könnte. Wenn man freilich die Rechtseinheit hier immer bei Seite schiebt, dann ist der Paragraph überflüssig, aber weshalb ist er denn überhaupt gemacht? Wie können Sie das erklären? (Abg. Windthorst-Meppen: Clausula bajuvarica!) Ich bitte Sie also, den Antrag Krech anzunehmen, weil ohne denselben die Rechtsprechung gefährdet ist; alle andern vorgeschlagenen Hilfsmittel sind ohne Wirkung.

In namentlicher Abstimmung lehnt das Haus den Antrag mit 191 gegen 163 Stimmen ab.

Das Haus hatte die Debatte über die §§ 37 und 47 zurückgestellt, da die zu demselben vorliegenden Anträge noch nicht gedruckt waren. Die Debatte wendet sich jetzt diesen Paragraphen zu, welche von der Vertretung der Amts- resp. Landrichter handeln.

§ 37 bestimmt nach den Beschlüssen zweiter Lesung: „Die Justizverwaltung bezeichnet im Voraus diejenigen Amtsrichter, welche zur Vertretung (nämlich bei den Landgerichten) einberufen werden dürfen. Vor Beginn des Geschäftsjahres wird für die Dauer desselben von dem Präsidium des Landgerichts die Reihenfolge bestimmt, in welcher die Einberufung erfolgen soll. Sie erfolgt durch das Präsidium, in eiligen Fällen durch den Präsidenten des Landgerichts."

Hierfür beantragen die Abgeordneten Lasker und Löwenstein folgende Fassung: „Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch das Präsidium des Landgerichts festzusetzenden Reihenfolge."

Der § 47 enthält ähnliche Bestimmungen für die Vertretung der Oberlandesrichter durch die Landrichter; zu demselben liegt ein dem Amendement zum § 37 entsprechender Antrag Lasker vor.

Abg. Löwenstein charakterisirt das Verfahren nach den Beschlüssen zweiter Lesung als zu schwerfällig, welchem Mangel die gestellten Anträge abhelfen sollen.

Justizminister Leonhardt ist mit diesen Anträgen einverstanden.

Die §§ 37 und 47 werden mit den Anträgen Lasker angenommen.

Zum § 88, der die Amtstracht für die Richter einführen will, beantragt Abg. von Gaudecker, dieselbe nur bestehen zu lassen, wo sie landesüblich ist.

Abg. Lasker beantragt: Für den Fall der Annahme des § 88 demselben folgenden Absatz hinzuzufügen: „Die Anordnung kann für die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke verschieden getroffen werden."

Abg. Löwenstein glaubt nicht, daß eine solche Bestimmung in ein Organisationsgesetz gehöre. Solche Bestimmungen sind auch in Ländern, wo die Amtstracht eingeführt ist, nicht gesetzlich fixirt worden; vielmehr würde sich die eventuelle Regelung der Frage im Wege des Reglements oder der Institution empfehlen. Wir haben keine Veranlassung den Richter auf einen besonderen Kothurn zu setzen und ihn äußerlich von den beisitzenden Schöffen zu unterscheiden. Der Zeitpunkt zur Einführung einer Amtstracht ist ein ungeeigneter. Ein schwarzes Beinkleid und ein schwarzer Oberrock ist mindestens ein eben so würdiger Anzug wie Robe und Barett. Im Interesse des Ansehens der Gerichte und in Rücksicht auf die Anschauung der östlichen Provinzen bittet Redner principaliter um Streichung des Paragraphen, eventualiter um Annahme der Anträge.

Abg. Gneist weist darauf hin, daß man im Auslande Gewicht darauf lege, den Richter äußerlich durch eine ehrfurchtgebietende Kleidung von den Schöffen und dem Staatsanwalt zu scheiden, weil er andere Functionen hat. Bei uns konnte sich bisher eine Amtstracht nicht einbürgern, weil unsere Vorfahren ein mehr schriftliches und geheimes Verfahren hatten und unser Land in viele Territorien zerrissen war. Gerade in Zeiten der politischen Kämpfe empfiehlt es sich, den Richterstand auch äußerlich als einen ehrwürdigen und unantastbaren zu kennzeichnen. In wenigen Jahren werden die anfänglichen Scherze über die Amtstracht entschieden aufgehört haben.

Abg. v. Meyer (Arnswalde) erklärt sich gegen die neuliche Aeußerung Reichensperger's, daß nur der „Pöbel" die Amtstracht der Richter verspotten werde. Dieser Pöbel könnte ein bedeutender Theil der Bevölkerung sein, auf den man gerade mit der Amtstracht eine Wirkung erzielen will. In wenigen Jahren wird man sich allerdings an die Amtstracht gewöhnt haben, aber bis dahin wird das Ansehen der Gerichte durch den Spott schon sehr erschüttert sein. (Widerspruch.) Redner empfiehlt die Ablehnung des Paragraphen.

Justizminister Leonhardt will weder für, noch gegen die Amtstracht sprechen, hält aber die gestellten Anträge für unzweckmäßig.

Abg. Braun (Wiesbaden) bittet, der communis opinio aller Culturstaaten, in denen öffentliches mündliches Verfahren eingeführt ist, zu folgen und auch bei uns die Amtstracht einzuführen. Gerade in England, wo das Laienelement am meisten bei der Rechtsprechung betheiligt ist, trägt der Richter eine Amtstracht, ohne daß sich ersteres dadurch zurückgesetzt fühlt. Eine Verschiedenheit kann man aber nicht zugeben, entweder verwirft man die Amtstracht überhaupt, oder sie ist eine gleiche für alle Richter; sonst müßten sich dieselben bei jeder Versetzung ummaskiren. (Sehr richtig! Heiterkeit.)

Die Anträge Gaudecker und Lasker werden abgelehnt und der § 88 unverändert angenommen, ebenso die übrigen Paragraphen des Gesetzes. Sodann wird das Gesetz im Ganzen definitiv genehmigt.

Das Haus genehmigt noch folgende Resolution: Die Staatsregierung aufzufordern, darauf hinzuwirken, daß, soweit das Bedürfniß nach einheitlicher Rechtsprechung in der Revisionsinstanz für Landesstrafsachen sich ergiebt, durch reichsgesetzliche Regelung die Zuständigkeit des Reichsgerichts begründet werde.

Dem Präsidenten wird dann die Ermächtigung ertheilt, die nächste Sitzung und die Tagesordnung für dieselbe nach Lage der Geschäfte anzuberaumen.

Schluß 3 Uhr.

Berlin, 9. Febr. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem General-Major z. D. Laurin, bisher Commandeur der 5. Infanterie-Brigade, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub; dem General-Major von Caprivi, Commandeur der 5. Infanterie-Brigade, das Kreuz der Komthure des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern; den Garnison-Schullehrern Lua und Schmidt zu Frankfurt a. O. den Adler der Inhaber desselben Ordens; dem Büchsenmacher a. D. Senff zu Aschersleben, dem pensionirten Gerichtsboten und Executor Schmitz zu Potsdamm und dem Portier und Lohndiener Moses Rubens zu Neuwied das Allgemeine Ehrenzeichen; sowie dem Seconde-Lieutenant Meier im 4. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 72, dem Vice-Feldwebel der Reserve, Kaufmann Karl Dübecke zu Berlin, dem Gefreiten Karl Schultz im Pommerschen Pionnier-Bataillon Nr. 2 und dem Grenadier Gebauer im 1. Garde-Regiment zu Fuß die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

Se. Majestät der König hat dem Kaiserlich-Königlich österreichischen Oberst-Lieutenant im Generalstabs-Corps, Flügel-Adjutanten Sr. Majestät des Kaisers und Militär-Bevollmächtigten in Berlin, Prinzen zu Liechtenstein, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse; dem Kaiserlich russischen Staatsrath Diezelski von Rode zu Warschau den Rothen Adler-Orden dritter Klasse; sowie dem Königlich italienischen Oberst Lieutenant im Generalstabe und Militär-Attaché in Berlin, Grafen Luchino del Magno, dem Königlich schwedischen Major, Flügel-Adjutanten Sr. Majestät des Königs und Militär-Attaché in Berlin, Due, und dem General-Inspector im Königlich belgischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, van der Zanden, den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen.

Se. Majestät der König hat dem Amtshauptmann Meyer zu York den Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen.

Der bisherige Eichungsinspector, Bergassessor Dr. Kosmann, ist zum Berginspector ernannt und an die Königliche Berginspection zu Königshütte O/S. versetzt worden. Der bei der Bergisch-Märkischen Eisenbahnverwaltung angestellte Königliche Eisenbahn-Maschinenmeister Passauer zu Elberfeld ist in gleicher Amtseigenschaft nach Kassel versetzt worden. — Der Gerichts-Assessor Dr. jur. Krantz in Cottbus ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Mohrungen und zugleich zum Notar im Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mohrungen, ernannt worden. Der Advocat und Notar, Rath zum Sande in Lingen hat auf die Ausübung der Advocatur verzichtet.

Berlin, 9. Febr. [Se. Majestät der Kaiser und König] ließen Sich gestern im Laufe des Tages von dem Minister des Königlichen Hauses, Freiherrn von Schleinitz, und dem Polizei-Präsidenten von Madai Vortrag halten. Heute nahmen Se. Majestät militärische Meldungen, sowie die Vorträge des Chefs des Militär- und des Civilcabinets und des Staats-Ministers von Bülow entgegen.

[Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz] nahm gestern Vormittag militärische Meldungen entgegen. Gegen Mittag statteten die Höchsten Herrschaften mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Charlotte der Prinzessin Elisabeth, Königliche Hoheit, einen Gratulationsbesuch zum Geburtstage ab. Nachmittags gegen 2 Uhr begab Sich Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz zum Jagddiner nach Schloß Grunewald. (R.-Anz.)

Gewinn-Liste der 4. Klasse 157. Königl. Preuß. Klassen-Lotterie.

Nach dem Bericht von Engel Nachfolger, Kochstraße 20, ohne Gewähr.

(Nur die Gewinne über 210 Mark sind den betreffenden Nummern in Parenthese beigefügt.)

Bei der heute fortgesetzten Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

70 88 97 151 207 85 337 (1500) 61 70 448 50 70 79 600 2 (3000) 3 65 711 93 (3000) 96 878 85 913 50 1051 128 201 (3000) 96 356 88 (300) 89 496 529 34 63 94 648 88 714 16 24 90 91 9[illegible] 891 935 70 84 (300) 2002 (600) 56 224 43 81 344 49 438 76 95 (300) 519 97 705 848 (1500) 920 90 3048 212 25 46 85 560 72 81 655 91 704 39 (300) 833 922 (600) 4079 112 36 84 229 43 46 78 334 482 515 23 601 39 68 808 57 70 904 65 85 5068 83 163 283 (600) 313 89 93 429 (3000) 726 882 929 49 (300) 73 6041 97 105 36 83 312 44 73 449 538 644 734 (300) 84 (1500) 899 7175 89 231 356 411 55 (300) 74 86 555 607 48 83 723 51 56 81 829 38 (300) 42 912 26 (600) 29 33 (1500) 61 77 8008 30 49 97 98 134 77 200 31 78 82 389 422 59 (600) 564 66 74 (300) 82 620 (300) 53 61 702 14 27 85 99 816 26 948 52 56 60 9012 30 33 (300) 62 91 107 75 81 226 28 34 37 54 306 7 71 (300) 455 62 588 634 (1500) 85 (300) 93 707 38 68 818 82 (300) 944 45.

10,054 71 94 106 29 49 (300) 74 217 315 16 99 429 511 625 45 55 (300) 731 (300) 46 88 920 (300) **11,000** 84 128 44 90 205 (300) 38 (1500) 59 334 (300) 67 83 421 30 51 60 500 2 (600) 18 55 (300) 79 671 74 649 (3000) 816 61 (300) 906 33 79 89 96 **12,002** 22 28 34 41 68 (600) 214 27 52 61 84 423 68 89 552 92 707 49 88 843 46 911 22 49 **13,029** 73 127 82 92 (300) 207 22 323 55 447 68 (600) 529 (600) 607 48 68 704 17 56 839 64 65 (300) 99 902 76 **14,032** 39 67 89 (600) 191 213 36 44 (300) 392 421 514 27 44 (600) 54 71 626 29 (1500) 724 26 (3000) 52 843 (300) 972 **15,015** (300) 17 49 84 94 149 69 248 64 337 (600) 63 597 631 72 723 38 46 53 79 812 43 905 24 55 (3000) 73 **16,054** 78 (3000) 88 97 174 381 (1500) 84 410 527 87 605 700 40 914 15 54 **17,029** 68 77 105 40 (600) 46 84 94 225 62 (600) 377 (300) 418 71 77 80 503 (300) 27 32 (600) 622 37 78 732 (300) 99 816 32 52 60 62 75 (600) 929 **18,068** 75 112 18 64 90 223 44 75 343 (300) 82 448 51 97 540 69 83 620 73 798 802 9 906 13 (1500) 92 **19,069** (300) 128 200 23 31 70 80 97 340 426 61 520 (1500) 40 (600) 83 632 (600) 709 21 867 954 66 88.

20,039 46 107 13 28 65 71 (300) 90 95 204 51 58 319 26 27 35 (300) 564 602 7 77 736 88 899 948 **21,053** 114 53 56 207 28 41 43 74 338 (600) 62 403 10 27 505 49 72 75 79 664 72 95 (300) 733 49 66 78 824 29 30 92 920 97 **22,062** 76 136 (300) 221 44 74 78 446 505 31 50 73 651 766 862 944 51 91 (600) **23,053** 70 (1500) 91 205 (600) 51 304 49 409 11 61 514 32 58 608 9 96 793 809 55 83 84 912 58 (300) 75 **24,022** 63 403 6 41 43 81 84 522 630 68 99 840 56 72 904 27 37 **25,013** 116 62 72 73 239 309 23 24 37 (600) 47 413 68 574 651 94 725 76 98 867 79 91 941 61 **26,010** (300) 30 60 76 92 205 21 36 54 73 98 378 94 423 76 (1500) 97 602 26 (1500) 35 37 (300) 710 24 47 72 95 843 85 913 **27,017** 49 127 55 (300) 59 (300) 98 300 (3000) 97 498 521 (600) 60 604 26 56 716 (3000) 49 843 99 (3000) 902 9 87 92 **28,017** 27 60 102 6 11 55 (1500) 56 (600) 64 222 36 46 341 78 (300) 497 (300) 518 (300) 620 62 64 761 830 54 909 13 37 85 97 **29,001** 40 43 48 81 158 61 95 200 94 314 33 82 487 509 61 86 98 669 724 37 79 887 938 84 94.

30,006 55 66 117 55 94 275 (300) 343 407 46 549 63 79 687 715 72 874 98 911 53 (300) 60 73 92 **31,001** 89 153 240 86 327 (300) 414 547 607 32 (300) 858 76 (600) **32,043** (1500) 105 34 307 35 98 (300) 445 48 51 72 618 50 708 79 91 95 802 6 960 74 **33,101** (300) 28 44 (600) 225 92 331 49 96 401 8 19 54 548 61 668 778 87 853 88 920 73 **34,052** (300) 102 32 (3000) 45 263 69 335 42 402 3 14 (300) 51 (300) 69 551 59 (300) 673 776 840 51 (300) 65 66 919 70 86 **35,000** 46 116 (300) 25 92 (3000) 97 236 362 77 82 418 (300) 44 80 82 88 (300) 515 59 628 31 39 (300) 81 86 744 53 845 80 **36,000** 30 (300) 185 238 489 92 97 109 19 (1500) 25 619 56 89 708 10 15 24 (1500) 917 32 56 (1500) **37,101** (1500) 66 171 213 399 449 57 556 (300) 626 32 700 812 29 73 (300) 76 905 67 **38,055** (300) 91 (300) 116 220 (300) 83 96 315 420 500 27 36 59 726 (3000) 877 (1500) 901 14 27 49 79 **39,144** 212 13 (3000) 395 465 642 771 821 39 924 33 40 83.

40,054 106 54 84 93 (300) 96 (1500) 232 39 389 97 (3000) 426 33 51 57 71 (600) 77 81 603 46 767 814 53 910 **41,040** 61 140 57 88 213 353 85 590 (300) 94 (1500) 95 757 852 99 962 **42,046** 52 (300) 71 185 258 69 96 333 47 58 418 80 510 (300) 28 606 (600) 81 96 722 810 54 94 998 **43,020** 24 66 (300) 139 58 90 290 (1500) 363 88 99 400 62 66 517 25 656 58 713 49 819 95 **44,086** 151 77 240 45 66 92 382 498 534 639 50 63 70 (300) 782 89 858 95 902 17 58 62 **45,128** 45 (3000) 58 86 249 372 478 82 86 89 92 (3000) 645 82 715 25 36 47 802 12 73 908 **46,159** 202 31 32 332 43 57 412 71 85 507 17 886 96 99 989 **47,078** 101 202 89 303 (300) 33 435 68 (300) 82 (600) 708 41 46 94 906 59 (600) 81 91 **48,047** (300) 117 93 (300) 201 7 41 85 98 (300) 331 49 68 (300) 410 51 84 626 35 720 61 813 96 911 69 98 **49,102** 49 83 255 98 320 482 533 (3000) 56 630 (1500) 37 739 68 821 68 (3000) 92 925 26.

50,011 18 84 201 5 (1500) 60 304 (300) 6 36 (300) 76 (600) 465 (3000) 523 61 80 609 51 748 838 46 (300) 919 25 57 (300) **51,002** 39 129 48 50 (1500) 201 24 41 80 302 31 (300) 32 45 79 418 51 596 626 44 48 737 60 87 823 52 63 **52,005** 67 86 106 14 71 250 52 59 342 74 443 94 512 33 36 (300) 75 94 694 710 15 22 (1500) 41 50 801 18 41 50 948 76 **53,015** 77 84 162 210 (3000) 31 76 (300) 374 (600) 439 96 539 66 (300) 70 (3000) 682 98 (300) 759 846 47 85 90 997 **54,188** (300) 231 32 60 (300) 74 306 (300) 9 (300) 92 96 469 70 506 13 (300) 18 (300) 54 (300) 624 42 74 711 19 49 807 (300) 10 989 **55,021** 24 33 119 (300) 35 232 69 (600) 322 (300) 50 69 411 503 95 (600) 608 28 724 66 (300) 92 (600) 828 65 (300) 916 19 21 34 (600) 40 88 (600) **56,086** 117 37 227 32 (600) 304 52 79 98 443 71 542 53 60 70 (300) 82 (1500) 623 (300) 32 90 718 34 48 72 844 905 (300) 24 29 91 **57,003** 15 82 183 99 218 (600) 56 79 83 307 8 9 465 89 536 53 98 794 (1500) 905 7 44 57 70 94 **58,039** 60 97 106 82 253 367 84 455 81 500 19 56 643 755 75 77 834 50 908 29 86 (1500) **59,124** 44 122 34 47 76 238 357 469 500 25 607 31 46 (300) 69 72 74 76 (3000) 706 13 24 30 51 79 (600) 835 48 74 76 941 52.

60,028 121 231 37 60 383 86 87 (300) 534 57 639 (300) 84 707 57 806 68 914 27 38 68 **61,073** 128 37 53 86 213 26 56 313 20 (300) 406 20 71 (300) 76 (600) 80 537 (300) 99 622 65 (300) 77 701 4 23 88 813 (300) 23 33 (300) 45 **62,071** 75 153 (3000) 62 (600) 273 334 35 53 94 401 72 502 (300) 55 603 4 39 82 743 857 947 50 61 **63,016** 31 36 57 (300) 73 (600) 76 307 27 77 440 55 93 648 51 54 716 853 920 74 **64,007** (300) 21 246 397 437 546 63 648 63 725 43 (1500) 76 (3000) 88 **65,006** (600) 31 127 28 (300) 33 210 22 82 329 42 56 (600) 65 427 (6000) 45 567 88 (300) 96 644 85 (300) 711 12 917 78 **66,110** 21 40 213 37 62 99 363 445 75 98 568 77 99 631 (3000) 48 782 844 938 73 **67,030** (1500) 69 95 131 (600) 34 98 246 48 98 316 (300) 51 67 404 82 644 73 (600) 712 23 28 30 842 923 **68,079** 229 (3000) 82 (300) 343 (3000) 90 96 435 (300) 49 59 573 635 713 809 (1500) 923 45 **69,064** 112 49 320 27 402 20 (300) 40 (600) 42 44 72 598 663 810 (1500) 907 10 17 77 85.

70,051 (15.000) 155 72 74 268 434 506 12 (1500) 668 71 741 95 823 913 21 25 67 **71,038** (600) 80 193 222 25 62 (600) 88 89 97 316 65 407 (6000) 20 43 (600) 80 506 10 607 30 (600) 57 88 (600) 721 32 95 933 **72,052** 90 121 31 34 (3000) 225 (1500) 72 337 57 (300) 425 26 (600) 588 691 747 60 809 63 64 (1500) 75 87 936 **73,027** 28 41 86 156 64 83 209 (3000) 54 325 51 474 88 (3000) 93 505 30 749 952 **74,026** 37 57 114 20 43 (600) 92 259 85 329 411 555 71 (300) 92 94 680 728 812 47 938 76 79 **75,096** (600) 136 237 99 467 77 501 28 48 611 (300) 68 86 924 40 **76,079** 81 227 (600) 396 419 20 552 643 (300) 730 830 907 19 51 **77,036** 57 (300) 130 (300) 45 86 211 80 99 477 690 716 32 76 816 28 (3000) 72 900 73 84 (300) 85 92 **78,104** 51 253 410 14 17 32 553 624 (600) 30 62 747 90 801 916 **79,028** 56 92 99 111 20 (3000 26 (600) 28 (600) 80 237 315 68 412 69 99 558 80 95 609 816 44 992.

80,008 52 109 85 98 290 398 573 91 611 90 720 92 (300) 814 (1500) 52 63 83 (1500) 910 28 81,212 64 384 478 516 23 68 86 610 792 840 925 (600) 82 **82,128** 62 (3000) 97 (3000) 209 69 (300) 310 86 456 545 (1500) 57 677 (300) 94 741 (300) 89 99 848 905 15 64 **83,003** 27 45 (600) 82 227 85 326 548 666 97 727 33 61 88 (3000) 844 (3000) 47 (3000) 52 97 84,041 162 215 21 (600) 487 605 80 (3000) 770 (300) 874 907 10 63 (300) **85,080** 179 224 (600) 49 58 87 359 82 518 620 27 36 94 (300) 716 26 829 45 (600) **86,001** 15 (3000) 17 (15,000) 36 83 99 114 (300) 19 24 (300) 62 282 96 303 5 6 76 411 33 534 56 92 709 50 882 (600) 906 **87,019** 47 73 116 85 327 41 480 562 611 31 758 65 (300) 867 **88,028** 29 65 (3000) 101 2 92 (600) 234 50 59 479 (3000) 86 (300) 553 64 608 27 43 47 (300) 57 59 65 731 48 815 99 (600) 912 (600) 20 74 **89,092** 106 55 56 78 206 19 (600) 47 322 32 91 98 462 96 521 59 (300) 645 55 948 62.

90,025 94 245 326 (300) 34 80 420 64 (1500) 91 509 79 700 9 16 25 40 (300) 46 58 91 862 955 63 (300) **91,127** 38 95 (300) 234 53 370 402 10 40 93 507 32 733 (1500) 55 910 65 76 **92,064** 188 335 (300) 78 82 (300) 417 42 (3000) 93 508 628 46 (300) 59 728 99 841 946 **93,044** 119 396 493 640 60 69 734 37 801 (300) 41 938 (3000) 45 77 **94,073** 79 90 132 202 48 71 325 442 (300) 95 534 92 (300) 605 8 731 846 60 66 958 (1500) 69.

[Militär-Wochenblatt.] Cleve, Major aggr. dem Hannov. Huf.-Regt. Nr. 15, v. Lichtenstein, Major aggr. dem 2. Nassau. Inf.-Regt. Nr. 88, v. Lewinski, Major aggr. dem Königs-Gren.-Regt. (2. Westpreuß.) Nr 7, Frhr. v. Steinäcker, Oberstlt. z. D., zuletzt Major im 1. Garde-Gren.-Landw.-Regt., von dem Commando. zur Dienstleist. bei der Eisenbahn-Abtheilung des großen Generalstabes, behufs Information für die Stellung eines Eisenbahn-Linien-Commissars, entbunden. Mittelstaedt, Major à la suite des Schles. Fuß-Art.-Regts. Nr. 6, von dem Commdo. nach Würtemberg entbunden und mit der Führung des Rhein. Fuß-Art.-Regts. Nr. 8, unter Stellung à la suite desselben, beauftragt. v. Krenski, Gen.-Major und Commdr. der 6. Feld.-Art.-Brig., mit Pens., v. Kornatzki, Oberst von der Armee, in Genehm. seines Abschiedsgesuches, mit Pens. und der Unif. des 1. Rhein. Inf.-Regts. Nr. 25, zur Disp. gestellt.

= **Berlin**, 10. Febr. [Die Stellvertretungs-Vorlage in den Bundesraths-Ausschüssen. — Der Bundesrath und die Gewerbeordnung-Novellen. — Antrag Würtembergs.] Morgen Vormittag beginnen in den Bundesraths-Ausschüssen für die Verfassung und Justizwesen die Berathungen über die Vorlage, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers. Den Vorsitz führt der Staats-Secretär der Justiz Dr. Friedberg, der von seinem Unwohlsein vollständig wieder genesen. — In der nächsten Bundesrathssitzung wird auf Grund mündlicher Berichterstattung Beschluß über die Gesetze, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung und betreffend die Gewerbegerichte, Beschluß gefaßt werden. Die Entwürfe sind im Großen und Ganzen nach der Vorlage angenommen worden. Das erstgedachte Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft. Die in etwas abgeänderten Schlußbestimmungen des Gewerbegerichts-Entwurfs lauten: „§ 19. Wo Gewerbegerichte nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht bestehen, kann in Streitigkeiten, welche auf den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeits-Verhältnisses, auf die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Arbeitszeugnisses sich beziehen, Klage vor dem Gemeinde-Vorsteher erhoben werden. Die Gegenpartei hat sich auf die Klage einzulassen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk der Arbeitsvertrag rücksichtlich der Leistungen des Arbeiters seinen Erfüllungsort hat. Der Gemeindevorsteher hat das Verfahren nach den in gleichen Rechtsstreiten für den Vorsitzenden des Gewerbegerichts maßgebenden Bestimmungen zu leiten. Seine Entscheidung geht in Rechtskraft über, wenn nicht von einer der Parteien binnen drei Tagen nach der Zustellung oder der in Gegenwart der Parteien erfolgten Verkündung Klage bei dem zuständigen Gericht erhoben ist. . . Der Gemeindevorsteher kann die Wahrnehmung der ihm hiernach obliegenden Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einem Stellvertreter übertragen. Derselbe muß aus der Mitte der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung und auf mindestens ein Jahr berufen werden. Die Berufung ist bekannt zu machen. § 20. Bis zum Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes finden gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte die in den geringfügigsten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässigen Rechtsmittel bei den für solche zuständigen Gerichten statt; für die Zwangsvollstreckung sind die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in den geringfügigsten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten maßgebend. § 21. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung: 1) auf Streitigkeiten der Kaufleute und Apotheken mit ihren Arbeitern; 2) auf Streitigkeiten der Vorstände der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Betriebsanlagen mit den in den letzteren beschäftigten Arbeitern. § 22. Die Verfassung und die Zuständigkeit der auf Grund der bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen zur Entscheidung von Streitigkeiten der oben bezeichneten Art berufenen, besonderen Gerichte werden durch dieses Gesetz nicht berührt. § 23. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft. Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Streitigkeiten werden in dem bisherigen Verfahren erledigt. § 24. Die erforderlichen Maßnahmen, um bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Gewerbegericht nach Maßgabe der Bestimmungen (§§ 1—10) herzustellen, können bereits vor diesem Zeitpunkte getroffen werden. Die für die Entscheidung der im § 108 Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten bestehenden Schiedsgerichte bleiben, so lange Gewerbegerichte auf Grund dieses Gesetzes noch nicht gebildet sind, jedoch nicht über den 1. Juli 1879 hinaus in Wirksamkeit. Die vor dieselben gehörigen Streitigkeiten sind in dem bisherigen Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden." — Der Rechnungs-Ausschuß des Bundesraths hat beantragt, daß die in der Rechnungs-Periode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 durch zinsbare Anlegung der Bestände der französischen Kriegskosten-Entschädigung gewonnenen Zinsen von zusammen 611,474,91 Mark an die einzelnen am Kriege betheiligt gewesenen Finanzgemeinschaften dergestalt vertheilt werden, daß davon: der ganzen Kriegsgemeinschaft 183,937,91 M., derselben mit Ausnahme von Baiern 8,047 M., dem Norddeutschen Bunde, Baden und Südhessen 160,665 M. und dem Norddeutschen Bunde für sich 258,825 M. zufallen. — Die würtembergische Regierung hat bei dem Bundesrathe folgenden Antrag gestellt: „Der Bundesrath wolle dahin Beschluß fassen, daß außer der schon früher anerkannten, von Würtemberg in den Jahren 1872 bis 1874 aus Landesmitteln zu Kasernementsanlagen verausgabten Summen von 2,254,295 M. auch die Erstattung der von Würtemberg in den Jahren 1867 bis 1871 für Kasernements-Einrichtungen aus Landesmitteln in außerordentlicher Weise geleisteten Ausgaben im Betrage von 553,206 M. in derselben Weise geregelt werde, wie die Erstattung der bereits anerkannten Forderungen des Königsreichs Sachsen und der Großherzogthümer Baden, Mecklenburg-Schwerin und Hessen resp. der anerkannten Forderung Würtembergs von 2,254,295 M."

[Massenaustritt aus der Landeskirche.] Die Agitationen der socialdemokratischen Parteiführer für den Massenaustritt aus der Landeskirche dauern noch immer fort und scheinen doch zu größeren Erfolgen führen zu sollen, als man bisher wohl glauben mochte. Wenigstens erfährt das „Berl. Tgbl." von direct betheiligter und, wie wir darum annehmen müssen, von gut unterrichteter Seite, daß die Austrittsanmeldungen beim hiesigen Stadtgericht über alles Erwarten zahlreich eingegangen sind. Jedenfalls ist die Zahl verhältnißmäßig sehr groß, und sollten deshalb die orthodoxen kirchlichen Organe nicht voreilig mit ihrem Hohn über die angeblich mißlungene Austrittsbewegung sein, wie sie es zum Theil schon sind, wenn sie spöttisch auf die paar Menschen hinweisen, die zum Austritt entschlossen wären. Unter allen Umständen ist die Zahl der aus der Landeskirche Austretenden, wie groß dieselbe auch sein mag, ein neuer handgreiflicher Beweis dafür, daß Versuche, wie die von Herrn Hofprediger Stöcker und Genossen, nicht blos politisch verfehlte sind, sondern daß sie auch für die Kirche im Weiteren noch sehr verhängnißvoll werden können.

[Marine.] Briefsendungen rc. für S. M. Kanonenboot „Nautilus" sind von heute ab bis auf Weiteres nach Port Saïd zu dirigiren.

Frankreich.

⊙ **Paris**, 7. Februar. [Das Gerücht vom Einzuge der Russen in Konstantinopel. — Der Tod des Papstes. — Die deutsche Thronrede. — Parlamentarisches. — Ein Rundschreiben Guyot's.] Die politische Welt ist heute durch die Nachricht von dem Einzuge der Russen in Konstantinopel in Aufregung versetzt worden. Einem solchen Ereigniß gegenüber verlieren die Vorgänge der inneren Politik ihre Bedeutung, und die Aufmerksamkeit wird um so mehr nach auswärts gelenkt, als man stündlich die Kunde von dem Tode des Papstes erwartet. An der Börse hieß es, daß Pius IX. bereits heute Vormittags 11 Uhr verschieden sei. Daß die Russen sobald in die türkische Hauptstadt einziehen werden, hatte man hier nicht vermuthet, und im ersten Augenblick empfand man eine Bestürzung, die sich in der Haltung der Börse bemerklich machte. Nachher indeß machte sich die Ansicht geltend, daß mit der Besetzung Konstantinopels nur ein Punkt der Waffenstillstandsbedingungen zur Ausführung gekommen sei, und die optimistische Strömung kam wieder zum Durchbruch. Es bleibt jedenfalls zunächst abzuwarten, welche Bewandtniß es mit der Occupation hat, ob die Russen sich blos in Konstantinopel zeigen, um ihren Sieg zu krönen, oder ob sie es auf eine eigentliche temporäre Besetzung, die England sehr mißfallen würde, abgesehen haben. Die deutsche Thronrede hat wesentlich dazu beigetragen, daß man hier beständig trotz aller bedenklichen Zwischenfälle an eine glückliche Lösung glaubt. Bei dieser Gelegenheit kann wohl unbemerkt bleiben, wie sich seit einiger Zeit die Stimmung des französischen Publikums Deutschland gegenüber gebessert hat. Zum ersten Male seit dem Kriege scheint es wirklich, als ob die Franzosen sich in die vollendeten Thatsachen fügen wollten. Die Sprache der liberalen Presse ist in dieser Beziehung bezeichnend genug, aber noch bezeichnender ist es, daß die clerical-monarchische Coalition diesen Umschwung in der bekannten patriotischen Manier für ihre Parteizwecke auszubeuten sucht, indem sie die Republikaner anschwärzt, weil dieselben sich so offenkundig mit Deutschland einlassen. Es wird vermuthlich und hoffentlich dem Clericalismus hiermit ergehen, wie es ihm mit seinen Hetzereien gegen Italien ergangen. — Die Kammer discutirt heute das Kriegsbudget, der Senat wählt einen Lebenslänglichen. Da die Republikaner einerseits an Victor Lefranc festhalten, die Constitutionellen und das rechte Centrum andererseits an Duc Decazes, von welchem wieder die Royalisten nichts wissen wollen, so war man in Versailles von vorn herein auf die Resultatlosigkeit der Abstimmung gefaßt. Die Rechte hatte beschlossen, beim vierten Wahlgang, den man auf morgen festsetzen wollte, die Candidatur Estancelin's statt derjenigen des Duc Decazes aufzustellen. Für Estancelin wollen auch die Royalisten stimmen, obgleich derselbe ein specifischer Orleanist ist und ein intimer Freund der Prinzen von Orleans. Wie man weiß, gelang es ihm am 24. Februar 1848 die Herzogin von Montpensier in seiner Wohnung zu verbergen und sie unerkannt über die Grenze zu bringen. Im Jahre 1869 wurde er in den gesetzgebenden Körper gewählt, wo er neben Thiers saß. Binnen Kurzem wird der Senat über das Amnestiegesetz zu berathen haben. Ob dasselbe unverändert durchgehen wird, steht noch dahin; die Rechte will dasselbe Amendement einbringen, welches die Bonapartisten in der Kammer schon ohne Erfolg eingebracht hatten; sie will verlangen, daß man die Amnestie auf die vor dem 16. Mai und nach dem 14. December begangenen Preßvergehen ausdehne; mit anderen Worten, sie will nicht zulassen, daß die Amnestie als die Verurtheilung der Politik vom 16. Mai erscheine. Was die Beiden gegenwärtig der Kammer vorliegenden Garantiegesetze angeht, so scheint die Rechte des Senats ihnen keinen Widerstand entgegensetzen zu wollen. — Die Mitglieder der großen Untersuchungs-Commission, die sich in die Departements begeben haben, melden der Commission, daß sie überall eine sehr entgegenkommende Aufnahme finden. In der Charente z. B., einem Departement, welches für bonapartistisch gilt, finden die Commissare keinerlei Schwierigkeiten und keiner der Zeugen, die sie verhörten, hat sich geweigert, den verlangten Eid zu leisten. — Die Blätter bringen ein sehr charakteristisches Rundschreiben des Polizeipräfecten Alb. Gigot. Dasselbe fordert die Polizeicommissare auf, sich dem Publikum gegenüber anständig und rücksichtsvoll zu benehmen. Die Ermahnung ist keineswegs eine überflüssige.

Osmanisches Reich.

B.F. **Bukarest**, 5. Febr. (Von unserem Special-Correspondenten.) [Der Waffenstillstand. — Widdin. — Russische Truppen-Nachschübe. — Verschiedenes.] Der endlich perfect gewordene Waffenstillstand ist in seinen Einzelnheiten erst ziemlich spät hier bekannt geworden, indem selbst die erste direct an den Fürsten Karl aus Adrianopel gerichtete Depesche, in Folge Störung der telegraphischen Leitung sich erheblich verspätete. Man freut sich wohl über den in Aussicht stehenden Frieden und ist sozusagen des langen, obgleich erst neunmonatlichen Haders müde, doch mit Schrecken und Bangen sieht man gewissen Friedensbedingungen entgegen, welche der mächtige Alliirte in aller Freundschaft dem treuen Bundesgenossen auferlegen wird, sogar mit kaum mehr zu zweifelnder Sicherheit kategorisch fordern dürfte. Das alte Sprichwort bewährt sich eben zum so und sovielstenmale, daß mit großen Herren nicht gut Kirschen essen sei. Alle Vorstellungen, die dem General Ignatieff gemacht wurden, haben nichts gefruchtet, denn man weiß jetzt, daß die Abtretung Bessarabiens an Rußland eine längst beschlossene Sache war, an der Fürst Gortschakoff mit unerschütterlicher Beharrlichkeit festhält und welche deutscherseits sanctionirt sein soll. Eine große Interpellation bereitet sich anläßlich dieser Angelegenheit in der rumänischen Kammer vor; schon jetzt hört man äußern, daß dem Fürsten, trotzdem er offenbar sein Möglichstes gethan, um dieses schwere Opfer von seinem Lande abzuwenden, doch schließlich die Hauptschuld beigelegt werden wird, und daß es unter Umständen zu Unruhen in der Hauptstadt kommen könne. Mag letztere Besorgniß übertrieben sein, immerhin erleidet die außerordentlich feste Position, welche der Fürst sich durch die überraschenden Erfolge der Armee zu schaffen wußte, eine Erschütterung. — Die Auslieferung der Donaufestungen bringt die Rumänen um den Ruhm der gewaltsamen Wegnahme Widdin's, welches voraussichtlich in nächster Zeit einem Sturme erlegen wäre; die Belagerer vermochten nicht mehr Rache zu nehmen dafür, daß bei den jüngst so blutigen Ausfallsgefechten eine ganze Schwadron rumänischer Reiter von den erbitterten Muselmännern total niedergesäbelt wurden, ohne einem Einzigen Pardon zu gewähren. Trotz des acceptirten Waffenstillstandes, dem doch die bedingungslose Annahme der definitiven Friedenspräliminarien vorangehen mußte, ist der Nachschub frischer russischer Truppen nicht sistirt. Ohne Optimist zu sein, kann man doch in der momentanen Situation nur eine äußerst günstige Wendung erblicken, und die Prognose eines allgemein friedlichen Verlaufes stellen. Die vor einigen Tagen gebrachte Nachricht, die Russen trügen Sorge, Marineabtheilungen mit zerlegbaren Torpedobooten auf dem Landwege nach Gallipoli zu dirigiren, bestätigt sich jedoch und liefert den Beweis, daß man russischerseits den festen Willen zu haben schien, sich energisch gegen die englischen Panzercolosse zu vertheidigen resp. ihnen eventuell zu Leibe zu gehen. Der orientalische Krieg eröffnete eine neue Specialität den „Torpedokrieg". Zur Genüge bewiesen die russischen Seeleute, welchen ausgedehnten Gebrauch der

Torpedos Kühnheit und Schnelligkeit gestatten, und welche Resultate diese furchtbare Waffe auch in der Offensive, wo sie bisher noch nicht zur Verwendung gelangte, zu erzielen vermag. Allerdings ist die indolente Handhabung des Dienstes, wie sie auf den meisten türkischen Kriegsschiffen üblich ist, bei der englischen Marine ein Ding der Unmöglichkeit, indessen ist durch das russische Verfahren mit Torpedos constatirt, daß die Anwendung dieser unterseeischen Minen schon weit über die bloße Vertheidigung unbeschützter Küsten hinausreicht, und einer Zukunft entgegengeht, welche unter Umständen über kurz oder lang, die Thätigkeit auch der mächtigsten Flotten stark zu reduciren im Stande sein wird, und dadurch von ungeheurem Werthe für diejenigen Mächte, welche zur See über verhältnißmäßig geringe Streitkräfte verfügen, werden dürfte. — Die Unterzeichnung des Waffenstillstandes hat auf die hier sich aufhaltenden Lieferanten begreiflicherweise einen deprimirenden Eindruck hervorgebracht; die Sache war noch vor kurzer Zeit so günstig, der schließliche Eintritt Englands war zu erwarten u. s. w. Nun mit einem Schlage die schönsten Hoffnungen zertrümmert Es stellt sich jetzt immer mehr heraus, daß nur sehr Wenige „gute Geschäfte" gemacht haben, eine ganz erkleckliche Anzahl ausländischer Geschäftsleute sehen sich nicht allein getäuscht in ihren ursprünglichen Hoffnungen, sondern werden mit beträchtlichen Verlusten heimkehren und von den russischen Lieferungen „genug haben".

[Das russisch-türkische Schutz- und Trutzbündniß.] Wir haben bereits erwähnt, daß der Bestand eines russisch-türkischen Bündnisses als wahrscheinlich gelte; das „W. Tgbl." will nun wissen, daß ein solches Bündniß thatsächlich abgeschlossen sei. Das genannte Blatt schreibt:

Aus einer Quelle, die wir als eine unbedingt verläßliche bezeichnen können, erhalten wir die Nachricht, daß am 2. Februar in Adrianopel ein Schutz- und Trutzbündniß zwischen dem Czaren und dem Sultan abgeschlossen wurde. Das Document ist russischerseits von Staatsrath Nelidoff, türkischerseits von Server Pascha gezeichnet. Es enthält nur drei Artikel. In dem einen werden die Gebietsabtretungen präcisirt, welche der Sultan, um seinem Alliirten einen Beweis seiner freundschaftlichen Gesinnungen zu geben, an Serbien, Montenegro und eventuell an Rumänien zu machen bereit ist. In dem zweiten Artikel übernimmt der Czar in feierlichster Weise die Verpflichtung, alle Besitzungen des Sultans, wo immer sie sich befinden mögen, gegen welchen Feind immer mit allen Mitteln und auch mit den Waffen in der Hand zu beschützen und wird die formelle Garantie für den Besitzstand der Türkei von Seite Rußlands übernommen. In dem dritten und Schlußartikel verbünden sich beide Mächte zu gegenseitiger Abwehr, so daß, wenn die Pforte von irgend welcher Macht angegriffen werden sollte, Rußland zur Hilfeleistung verpflichtet ist, und daß, wenn irgend welche Macht an Rußland den Krieg erklären sollte, der Sultan verflichtet ist, seine Macht mit jener Rußlands zu vereinigen, um den Angriff abzuwehren. Dies gilt selbstverständlich auch für den Fall, wenn jetzt, da russische Streitkräfte auf türkischem Boden stehen, diese von irgend einer Macht bedroht oder förmlich angegriffen werden sollten.

Selbstverständlich ist diese Mittheilung mit Vorsicht aufzunehmen.

Provinzial-Zeitung.

—d. **Breslau**, 8. Febr. [Rechte-Oder-Ufer-Bezirksverein.] Die am 7. d. Mts. im Casperke'schen Saale auf der Matthiasstraße abgehaltene, von circa 160 Personen besuchte Versammlung eröffnete der Vorsitzende, Expeditions-Vorsteher Meltzer, mit der Mittheilung über die Constituirung des Vorstandes: Expeditions-Vorsteher Meltzer, Vorsitzender, Telegraphen-Inspector Neumann, Stellvertreter, Kaufmann Guttmann, Schriftführer, Seifensiedermeister Rosenbaum, Stellvertreter, Rendant Haake, Kassirer und Tischlermeister Rieger, Stellvertreter. — Den aus dem engeren Vorstande ausgeschiedenen Mitgliedern, speciell dem Schriftführer, Regierungs-Secretär Warzecha, spricht der Vorsitzende für ihre Thätigkeit den Dank des Vereins aus. Zum Zeichen des Dankes erhebt sich die Versammlung von den Plätzen. — Der Vorsitzende macht folgende Mittheilungen: Magistrat erwidert auf eine Vorstellung des Vereins, daß die Niedergasse sich gegenwärtig in fahrbarem Zustande befinde und auch darin erhalten werden solle. Eine kostspielige Verbesserung der Gasse sei aber zur Zeit nicht ausführbar. — Bezüglich einer Petition des Vereins, betreffend das langsame Fahren von und zu der Oderbrücke, haben Verhandlungen zwischen Magistrat und Polizeipräsidium stattgefunden. Dem Wunsche des Vereins wird von den Behörden entsprochen werden. — Aus einer amtlichen Klarstellung über Fälle von Unsicherheit, welche auf dem Matthiasplatz und Umgegend vorgekommen sein sollen, geht hervor, daß die betreffenden Zeitungsmittheilungen seiner Zeit ohne allen Grund gewesen sind. — Nach weiteren Mittheilungen über Anträge und Verhandlungen in der Stadtverordneten-Versammlung wurde folgender Antrag des Telegraphen-Inspectors Neumann angenommen: „Der Bezirksverein wolle die Direction der Pferdeeisenbahn im allgemeinen Interesse ersuchen, die Haltestellen der Pferdeeisenbahn-Wagen genau festzustellen und die betreffenden Haltepunkte für das Publikum durch Schilder mit Aufschriften oder durch ähnliche Merkzeichen kenntlich zu machen." — Beschlossen wird, das Stiftungsfest am 16. Februar im Schießwerder durch Souper mit folgendem Tanz zu feiern. — Hierauf hielt Fabrikbesitzer Algöver Vortrag über die von ihm gefertigten Patent-Holzröhren. Redner weist darauf hin, daß die Beschaffenheit der bisher bei der Canalisation zur Verwendung gekommenen Röhren selbst in den Reihen der Freunde der Canalisation mannigfache Bedenken erregen. Die häufigen Brüche der Thonröhren würden uns mit mannigfaltigen Uebelständen, als Verkehrs-Störungen, kostspieligen Reparaturen, Grundwasser-Verunreinigungen, Keller-Ueberschwemmungen mit folgendem Mauerschwamm 2c. bedrohen. Niemand könne wohl behaupten, daß die Dichtungen der Thonröhren mittelst Lehm oder Lette für die Dauer wasserdicht seien. Daß man nicht schon früher statt der Thonröhren andere Leitungsmittel angewendet habe, lag daran, daß man nichts Besseres an die Stelle zu setzen hatte. Redner glaubt nun, daß die von ihm fabricirten Patent-Holzröhren die mannigfachen Uebelstände der Thonröhren beseitigen würden. Diese Holzröhren werden nach Art der Faßconstruction aus Dauben (mit Nuthen) hergestellt und mittelst galvanisirten und in Asphalt gehüllten Drahtes fest und dicht zusammenhalten. Die einzelnen Dauben sind mit creosothaltigem Steinkohlentheer-Oel imprägnirt. Die äußere Seite des Rohres mit ihrer Drahtumhüllung wird zuletzt mit heißem Asphalt oder dickem Steinkohlentheer überzogen oder mit einem Gemenge aus Kalkstaub und reinem Sand überstreut. Die Längen der Röhre sind auf mindestens 5 oder mehr Meter angenommen. Die Dauerhaftigkeit dieser Röhren sei größer als die der Röhren aus Blei, Eisen und Thon. Die Widerstandsfähigkeit der Holzröhren gegen inneren Druck beträgt 12 bis 20 Atmosphären. Schließlich ladet Redner den Verein zum Besuch seiner Fabrik ein, um die Fabrikation der Holzröhren in Augenschein zu nehmen. Dieser Besuch soll künftigen Dinstag, Nachmittags 3 Uhr, stattfinden. — Hierauf gelangt folgender Antrag zur Annahme: Den Magistrat zu ersuchen, die Trottoirplatten auf den Bürgerstegen der Universitäts-Oderbrücke mit einer bestimmten Neigung umlegen zu lassen, damit das Regenwasser abfließen könne. — Bezüglich einer Frage, ob die Fortführung der Pferdeeisenbahn über die Rosenthalerstraße oder über den Matthiasplatz stattfinden werde, bemerkt Maurermeister Urban, daß von der Direction wohl die letztere Tour gewählt werden würde, weil von Hausbesitzern des Matthiasplatzes eine pecuniäre Unterstützung angeboten worden sei, wenn die Route über den Matthiasplatz vor derjenigen über die Rosenthalerstraße vorgezogen werde.

[Notizen aus der Provinz.] * Oels. Die „Locomotive" meldet unterm 9. Febr.: Dem gestern Abend um ¾7 Uhr von Oels nach Gnesen abgehenden Zuge drohte dicht hinter Dammer, wo der Damm 16 Fuß hoch ist, eine Entgleisung, indem an der Maschine ein Radreifen sprang. Der Unfall wurde glücklicherweise so zeitig bemerkt, daß der Zug zum Stehen gebracht werden konnte. Nachdem derselbe nach Oels zurückgebracht worden, wurde er um 9 Uhr nochmals von hier abgelassen.

† Wüstewaltersdorf. Der hies. „Grenzbote" berichtet: Am Schlusse der Montag-Abend-Sitzung des hiesigen Gewerbe-Vereins hatte der Vorsitzende Herr Baumeister Mau, die Güte, die anwesenden Mitglieder durch Anschauenlassen einer sogenannten „Wunderblume" aufs Angenehmste zu überraschen. Derselbe zeigte vorerst eine künstlich gearbeitete weiße Camelie mit ziemlich vergangenen Blättern; sodann setzte er dieselbe in Ermangelung des Sonnenlichtes, kurze Zeit der Einwirkung von Magnesiumlicht aus. Als dasselbe erloschen, vernahm man in dem nun dunklen Zimmer von den Anwesenden Rufe des höchsten Erstaunens, denn ein azurblaues herrliches Blumengebild in das frischeste Grün der Blätter gekleidet, strahlte wie ein lieblicher Stern über ihren Häuptern. Jene unscheinbare Camelie, welche man zuvor erst geschaut, leuchtete jetzt in einer Art Verklärung herab. — Die Bestandtheile dieser reizenden Blume sind zur Zeit noch ein Geheimniß des uns unbekannten Erfinders.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Wien, 9. Febr. Wie die „Polit. Corresp." erfährt, werden im Palast Dolmabagdsche Vorbereitungen für eine in Tschataldja in Aussicht genommene Zusammenkunft des Sultans mit dem Großfürsten Nicolaus getroffen. — Eine Meldung der genannten Correspondenz aus Rom bestätigt, daß alle Entschließungen in Bezug auf das Conclave von dem heiligen Collegium bis zur Ankunft der ausländischen Cardinäle vertagt worden seien. Die Botschafter der katholischen Mächte, welchen ein Vetorecht zusteht, haben gestern bei dem österreichischen Botschafter, Grafen Paar, eine Conferenz abgehalten.

Wien, 9. Febr. Der „Polit. Corresp." wird aus Athen gemeldet: Nachdem mehrere auswärtige Mächte den Schutz der nationalen Rechte der Hellenen zugesagt haben, ist Soutzo der Befehl ertheilt worden, bis zu dem Zusammentritt und eventuell bis zu dem Ende der Conferenz defensiv in seinen jetzigen Stellungen zu verbleiben. Die Rüstungen werden einstweilen fortgesetzt.

Wien, 9. Febr. Wie die „Wiener Abenpost" vernimmt, gab die italienische Regierung unmittelbar nach dem Ableben des Papstes die Erklärung ab, daß alle Anordnungen getroffen seien, um die Freiheit der Berathungen des Conclaves zu sichern. Die österreichische Regierung habe hiervon mit vollster Befriedigung Akt genommen und der italienischen Regierung die volle Zuversicht ausgedrückt, daß letztere sowohl den Willen haben, als auch die Möglichkeit besitzen werde, diesen Zusicherungen durch die That zu entsprechen.

Wien, 10. Febr. Die „Montagsrevue" meldet, die Conferenz werde unter dem Vorsitze des Fürsten Gortschakoff zusammentreten. In Wien werde dieselbe nicht tagen.

Wien, 10. Febr. Telegramm der „Presse" aus Bukarest: Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten macht in einem Circulair an die Hafencommandanten bekannt, daß die Schifffahrt auf der Donau bis Nikopolis freigegeben und die Ausfuhr von Cerealien wie in normalen Zeiten gestattet ist.

Pest, 9. Febr. In der heutigen Sitzung des Unterhauses brachte der Abg. Czernatory eine Interpellation an den Minister-Präsidenten ein in Betreff des Zusammentrittes der Conferenz und in Betreff der Bedingungen des Waffenstillstandes, welche ihm als strategische mehr gegen die fremden Mächte, als gegen die Türkei gerichtete Dispositionen erschienen.

Rom, 9. Febr. Wie die „Italie" wissen will, wäre die gestrige Versammlung der Cardinäle eine sehr bewegte gewesen, einige der Cardinäle sollen sogar das Wort „Schisma" gebraucht haben. Cardinal di Pietro drohte einige Male die Sitzung aufzuheben. Man wollte den hinterlassenen Anordnungen Pius IX. in Betreff des in Rom abzuhaltenden Conclave nicht Rechnung tragen, dieselben nur als einfache Rathschläge ansehen. Für einen Augenblick glaubte man, daß die Anhänger des Cardinal Manning die Oberhand gewinnen würden, dieselben blieben aber bei der Abstimmung über die Zwischenfrage in der Minorität. Die Partei der Intransigenten änderte alsdann ihre Taktik, indem sie die Unzulänglichkeit der Localitäten vorschützte. Die Gemüther sollen so erbittert gewesen sein, daß eine ruhige Discussion zur Unmöglichkeit wurde und die Sitzung auf heute vertagt werden mußte. — In der heutigen Sitzung fehlten beim Aufruf mehrere Cardinäle; diejenigen, welche gestern die Nothwendigkeit des Conclaves in Rom betonten, hatten gedroht, den Saal wieder verlassen zu wollen. In der gestrigen Versammlung traten mehrere Cardinäle, die man für Anti-Italiener hielt, für Rom als den Ort des Conclaves ein, während wieder andere, bei welchen man eine ganz andere Anschauung vermuthet hatte, das Conclave außerhalb Roms befürworteten. — Die „Voce della Verita" glaubt in ihrer letzten Ausgabe versichern zu können, daß das nächste Conclave in Rom abgehalten werde. — In Genua, Mailand und Livorno fanden Demonstrationen gegen das Garatiegesetz statt; dieselben waren jedoch ohne Bedeutung und wurde die geringe Zahl der Demonstranten ohne Anstand zerstreut. Die Regierung ergriff Maßnahmen, um ähnliche Kundgebungen zu verhindern und die Ordnung um jeden Preis aufrecht zu halten.

Rom, 9. Febr. Wie verlautet, räth das Testament des Papstes, das Conclave in Rom abzuhalten. Die „Opinione" sieht das Stattfinden des Conclave in Rom als beschlossene Sache an. — Wie die „Riforma" sagt, seien alle in Rom domicilirenden Cardinäle darüber einig, einen Collegen vorgeschrittenen Alters und italienischer Nationalität zum Papste zu wählen und sollen die deutschen Cardinäle mit der italienischen Partei einverstanden sein. Wie es scheint, habe man nicht die Absicht, einen Cardinal zu wählen, der bei den Vorgängen unter dem Pontificate Pius IX. viel compromittirt gewesen ist. — Demselben Blatte zufolge hätten die nach dem Piräus abgehenden italienischen Kriegsschiffe eine andere Bestimmung erhalten, es dürfte daher für den Augenblick die Gefahr für die Seestädte Griechenlands abgewendet sein. — Ueber die Erkrankung Garibaldi's verlauten keine Details.

Rom, 9. Febr. Nachdem die für die Abhaltung des Conclave in Aussicht genommenen Räumlichkeiten sich als unzulänglich erwiesen haben, hat das Cardinal-Collegium das hinter der Peterskirche gelegene Capitelshaus dazu bestimmt, in der Voraussetzung, daß die italienische Regierung die ungestörte Abhaltung des Conclave sichert. Der Cardinal Pecci unterhandelt mit der italienischen Regierung durch Vermittelung des französischen Botschafters. Wie verlautet, ist die Minorität der Cardinäle, welche das Conclave außerhalb Roms abzuhalten wünschen, sehr gering.

Rom, 10. Febr. Nach dem Eintreffen der abwesenden Cardinäle wird sich das heilige Collegium als permanente Congregation erklären. Wegen Andrang zur päpstlichen Leiche ist Militär requirirt.

Rom, 10. Febr. Die italienische Regierung hat anläßlich des Conclave alle Maßregeln getroffen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, die übrigens wahrscheinlich gar nicht gestört werden dürfte. Die Garnison von Rom ist verstärkt worden. Die bei dem Vatican beglaubigten Vertreter Frankreichs, Oesterreichs, Portugals und Spaniens haben häufige Conferenzen. — Heute früh wurden die sterblichen Ueberreste des Papstes öffentlich ausgestellt. Der Besuch ist sehr groß. Nobelgarden versehen den Dienst. — Dem „Popolo Romano" zufolge wurde mit großer Majorität beschlossen, das Conclave in Rom abzuhalten. Nur 11 Stimmen seien dagegen gewesen. — Nach den neuesten Nachrichten ist in dem Befinden Garibaldi's eine Besserung eingetreten.

Rom, 9. Febr. Der Leichnam des Papstes wird heute Abend nach der sixtinischen Kapelle und von dort nach der Basilika St. Peter gebracht werden, wo er am Sonntag, Montag und Dinstag ausgestellt bleibt. — Heute Abend versammelt sich abermals die Congregation der Cardinäle, um über das Conclave zu berathen. — Man glaubt, daß die Mehrzahl der französischen und österreichischen Cardinäle ihr Votum zu Gunsten Roms als Ort des Conclave abgeben werde.

Florenz, 9. Febr. Als nach dem Requiem, welches für Victor Emanuel abgehalten war, die Arbeitervereine wieder nach Hause zurückkehrten, kam es zu Ruhestörungen, indem ein Individuum eine Orsini-Bombe unter die Massen warf; es wurden hierdurch 5 Menschen verwundet. Der Thäter wurde verhaftet und konnte kaum vor der Wuth der auf ihn eindringenden Menge geschützt werden.

Paris, 10. Febr. Die von auswärtigen Blättern gebrachte Nachricht, daß zwei französische Panzerschiffe Befehl erhalten hätten, nach Konstantinopel zu gehen, wird von der „Agence Havas" für unbegründet erklärt.

Versailles, 9. Febr. Sitzung des Senats. Es wurde beschlossen, am Tage des Leichenbegängnisses des Papstes keine Sitzung abzuhalten. — Lorgeril richtete eine Interpellation an den Ministerpräsidenten Dufaure über den Abschluß des Berichtes des Rechnungshofes in Betreff der Finanzverwaltung der Regierung vom 4. September. Dufaure erwiderte darauf, daß das Finanzministerium mit der Prüfung der Rechnungen beschäftigt sei, dieselbe biete aber oft große Schwierigkeiten. Angesichts der Verhältnisse müsse man Nachsicht üben. Sodann richtete der Minister die Frage an den Interpellanten, warum er seine Interpellation nicht eingebracht habe, als seine Freunde die Macht in Händen hatten. Die Interpellation sei ohne jeglichen Nutzen. Der Herzog von Audiffret-Pasquier gab darauf, gegenüber einer Behauptung Lorgerils, die Versicherung ab, daß kein Schriftstück abhanden gekommen sei, so lange er in der Rechnungscommission den Vorsitz geführt habe. Der Zwischenfall fand hiermit seine Erledigung. Im weiteren Verlaufe der Sitzung wurde die Dringlichkeit für den Gesetzentwurf über den Belagerungszustand beschlossen.

London, 9. Febr. Heute Nachmittag fand in Cremorne-Gardens ein großes Meeting unter dem Vorsitze Sir Coutts Lindsay's statt. Mehrere Mitglieder des Parlaments wohnten demselben bei. Es wurden mit großer Majorität zwei Resolutionen angenommen, in welchen die Versammlung ihrem Vertrauen zu der Politik der Regierung Ausdruck gab.

London, 10. Febr. Wie dem „Reuter'schen Bureau" aus Konstantinopel gemeldet wird, existirt zwar kein geheimes Abkommen in Betreff eines Bündnisses der Türkei mit Rußland, jedoch soll die Mehrzahl der türkischen Minister einer solchen Allianz nicht abgeneigt sein.

Petersburg, 9. Febr. Officielles Telegramm. Auf Befehl des Kaisers Alexander ist das Verbot der Ausfuhr von Getreide und anderen Nahrungsmitteln, sowie von Fellen und anderen Fabrikationsstoffen dieser Art aus russischen Häfen aufgehoben worden.

Petersburg, 9. Febr. Die „Agence Russe" bespricht die Absendung der englischen Flotte nach dem Bosporus und bemerkt, daß dieser Entschluß des englischen Cabinets, obgleich derselbe durch die Nothwendigkeit, die christliche Bevölkerung in Konstantinopel beschützen zu müssen, motivirt würde, Rußland die Freiheit seiner Handlungsweise wiedergebe. An sich habe Rußland bereits bei Gelegenheit des Berliner Memorandum die Entsendung von Flotten vorgeschlagen, wie auch die Entsendung des Generals Sumarakoff nach Wien im Jahre 1876 den Zweck gehabt habe, Cooperationen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zu einer billigen und dauerhaften Lösung der orientalischen Frage durch die europäischen Mächte herbeizuführen. Auch jetzt könne die englische Flotte als Hilfsmacht angesehen werden. In jedem Falle werde Rußland sein Verhalten nach dem Englands einrichten.

Petersburg, 10. Febr. Der „Regierungsanzeiger" meint, wenn die veröffentlichten Waffenstillstandspräliminarien Odessa und Sebastopol als die Orte nannten, wo die weiteren Verhandlungen stattfinden sollten, so entstammte diese Absicht einer früher im Hauptquartier gehegten Auffassung. Nach dem inzwischen eingetretenen Thatbestande würden, da die Unterzeichnung der Präliminarien in Adrianopel erfolgte, auch die weiteren Verhandlungen in dieser Stadt stattfinden.

Petersburg, 10. Febr. Sonnabend fand unter dem Protectorat des deutschen Botschafters ein Subscriptionsball der hiesigen Deutschen, zum Besten der hiesigen Verwundeten statt, dessen Erfolg sehr befriedigend war.

Bukarest, 9. Febr. In der Sitzung des Senates meldete Stourdza eine Interpellation darüber an, ob die Regierung die Bedingungen des Waffenstillstandes kenne und mittheilen wolle und ob dieselbe den Congreß beschicken werde, um die Rechte Rumäniens zu vertheidigen. — In der Sitzung der Deputirtenkammer wurden mehrere Petitionen der Einwohner von Berlads verlesen, in welchen dieselben sich zu jedem Opfer für die Integrität Rumäniens bereit erklären.

Athen, 9. Febr. Die Insurgenten in Epirus haben vermittelst eines Decrets ihre Vereinigung mit Griechenland ausgesprochen und zugleich die Christen in Albanien und Epirus zu den Waffen gerufen. — Das Gros der griechischen Armee ist nach Lamia zurückgekehrt. General Soutzo soll seinen Abschied eingereicht haben.

New-York, 9. Febr. Hier eingegangene Nachrichten aus Süd-Amerika berichten von einem daselbst stattgehabten sehr heftigen Erdbeben, durch welches die Städte Lima und Guayaquil fast gänzlich zerstört worden sind.

(Aus L. Hirsch's Telegraphen-Bureau.)

Rom, 8. Febr. Heute fand während des Geläutes sämmtlicher Glocken der 360 Kirchen Roms die Ceremonie der Abziehung des Fischerringes vom Finger des verstorbenen Papstes statt. Fast alle Kaufläden Roms sind geschlossen. Der Beginn des Conclaves erfolgt erst in einigen Tagen.

Konstantinopel, 9. Febr. (Officiell.) Da infolge des zwischen der Türkei und Rußland abgeschlossenen Waffenstillstandes die Feindseligkeiten sowohl zu Lande als auch zu Wasser eingestellt worden sind, wird soeben durch einen kaiserlichen Irade die Aufhebung der Blokade auf dem Schwarzen Meere während der Dauer des Waffenstillstandes angeordnet.

Berlin, 9. Febr. Spiritus loco „ohne Faß" 51,4 Mk. bez., per Februar 50,9—50,7 M. bez., per Februar-März 50,9—50,7 M. bez., per April-Mai 52,5—52,2 M. bez., per Mai-Juni 52,7—52,4 M. bez., per Juni-Juli 53,7 bis 53,4 M. bez., per Juli-August 54,8—54,4 M. bez., per August-Septbr. 55,3—55 M. bez. Gekündigt — Liter. Kündigungspreis — M.

Posen, 10. Febr. [Provinzial-Actienbank.] In der heute hier abgehaltenen Aufsichtsrathssitzung der Posener Provinzial-Actienbank wurde beschlossen, der demnächst abzuhaltenden General-Versammlung die Erhöhung des Reservefonds auf die Maximalhöhe von 750,000 Mark, die Zurücklegung von 30,400 Mark als Extrareserve und die Vertheilung einer Dividende von 6⅔ pCt. vorzuschlagen.

Cz. S. [Berliner Viehmarkt.] Freitag, 8. Febr. Auftrieb: 81 Rinder beste Waare nicht vorhanden, übrig Qualitäten schnelle geräumt, IIa 49—51 M., IIIa 33—36 M. per 100 Pfd. Schlachtgewicht; 639 Schweine und 312 Hammel, flaues Geschäft zu letzten Preisen; 676 Kälber, wenig gefragt, 30 bis 50 Pf. per 1 Pfd. Schlachtgewicht.

Glasgow, 5. Febr. [Eisenbericht von Theodor Hertz, vertreten durch M. J. Ullrich in Breslau.] In Folge der friedlicheren Aussichten war der Roheisenmarkt in der verflossenen Woche recht belebt und Preise fast durchweg höher. Gem. Nos. Warrants gingen gestern auf 52/4½ Casse, schließen heute aber wieder zu 51/9.

Der Vorrath im Store (Warrants) beträgt 170,684 Tons gegen 168,060, Tons Ende vorigen Jahres.

Berliner Börse vom 9. Februar 1878.

Fonds- und Geld-Course.

	Zf.	Cours
Deutsche Reichs-Anl.	4	95,80 bz
Consolidirte Anleihe.	4½	104,90 bz
do. do. 1876	4	96,10 bz
Staats-Anleihe	4	96,40 bz
Staats-Schuldscheine	3½	93 B
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	139,00 bzG
Berliner Stadt-Oblig.	4½	101,75 bz
Pfandbriefe: Berliner	4½	101,40 B
Pommersche	3½	83,90 bz
do.	4	95,10 B
do.	4½	101,90 bz
do. Lndsch. Crd.	4½	— —
Posensche neue	4	94,60 G
Schlesische	3½	85,20 G
Lndschaftl. Central	4	95,25 bz
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	95,75 bz
Pommersche	4	95,50 G
Posensche	4	95,60 bz
Preussische	4	95,50 bz
Westfäl. u. Rhein.	4	99 bz
Sächsische	4	96,25 G
Schlesische	4	95,80 bz
Badische Präm.-Anl.	4	121,50 B
Baierische 4% Anleihe	4	122,90 B
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	110,20 bzG
Sächs. Rente von 1876	3	72,75 bz

Kurh. 40 Thaler-Loose 243,50 bzG
Badische 35 Fl.-Loose 139,40 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 81,50 etbzG
Oldenburger Loose 137,50 B

Ducaten — —	Dollars 4,185 G
Sover. 20,335 bz	Oest. Bkn. 171,60 bz
Napoleon 16,22 bz	do. Silbergd. 177,80 bz
Imperials 16,65 G	Russ. Bkn. 220,50 bz

Hypotheken-Certificate.

	Zf.	Cours
Krupp'sche Partial-Ob.	5	106,20 bzG
Unkb. Pfd. d. Pr. Hyp.-B.	4½	94,30 bzG
do. do.	5	101,50 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	95,00 G
do. do. do.	5	100,50 G
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	109,10 G
Unkünd. do. (1872)	5	101,75 bz
do. rückzb. à 110	5	106,50 bzG
do. do. do.	4½	98,75 bz
Unk. H. d. Pr. Bd.-Crd. B.	5	— —
do. III. Em. do.	5	101,75 bzG
Kündb. Hyp. Schuld. do.	5	99,40 bzB
Hyp.-Anth. Nord-G.C.-B	5	95,25 bzG
do. do. Pfandbr.	5	95,25 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe	5	97 bzG
do. do. II. Em.	5	94,75 B
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	107,90 bz
do. do. II. Em.	5	106 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m. 110	5	100 bzG
do. 4½ do. do. m. 110	4½	92,60 bz
Meininger Präm.-Pfdb.	4	105,60 G
Oest. Silberpfandbr.	5½	32 G
do. Hyp.-Crd.-Pfdbr.	5	— —
Pfdb. d. Oest. Bd.-Cr.-Ge.	5	88,60 G
Schles. Bodencr.-Pfdbr.	5	99,00 G
do. do.	4½	93,25 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	103,00 G
do. do. 4½%	4½	97,80 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	— —

Ausländische Fonds.

	Zf.	Cours
Oest. Silber-R. (1./1.-1./7.)	4⅕	57,70 bzB
do. (1./4.-1./10.)		57,70 bzB
do. Goldrente	4	64,50 bz
do. Papierrente	4⅕	54,70 bz
do. 54er Präm.-Anl.	4	98,10 bz
do. Lott.-Anl. v. 60.	5	107,50 etbzG
do. Credit-Loose	fr.	296,00 G
do. 64er Loose	fr.	262,00 G
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	161,60 bz
do. do. 1866	5	161,60 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	75,50 bz
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfb.	5	79,50 B
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	— —
Poln. Pfndbr. III. Em.	4	66,75 bzG
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	59,25 bz
Amerik. rückz. p. 1881	6	101,40 etbzG
do. do. 1885	6	98,60 G
do. 5% Anleihe	5	100,25 B
Ital. neue 5% Anleihe	5	74,50 bzB
Ital. Tabak-Oblig.	6	102,60 G
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	4	71,00 bzB
Rumänische Anleihe.	8	— —
Türkische Anleihe.	5	8,75 bzG
Ung. 5% St.-Eisnb.-Anl.	5	72,00 bzG

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 37,00 G
Türken-Loose 27,00 bzB

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

	Zf.	Cours
Berg.-Märk. Serie II.	4½	100,25 G
do. III. v. St. 3½ g.	3½	85,20 bz
do. do. VI.	4½	99,80 bzB
do. Hess. Nordbahn	5	103,50 bz
Berlin-Görlitz	5	100,25 G
do.	4½	84,00 G, C. 75 bz
Breslau-Freib. Lit DEF.	4½	— —
do. Lit. G.	4½	95 bz
do. do. HJ.	4½	92,40 bz
do. do. K.	4½	92,40 bz
do. von 1876	5	101,25 bzG
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	93,50 B
do. .. Lit. B.	4½	99,75 bzG
do. .... IV.	4	94,20 B
do. .... V.	4	92 bzB
Halle-Sorau-Guben	4½	101,40 bz
Hannover-Altenbeken.	4½	95,50 G
Märkisch-Posener	5	— —
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	97 B
do. do. II. Ser.	4	— —
do. do. Obl. I. u. II.	4	97,00 B
do. do. III. Ser.	4	95 G
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	92,75 G
do. D.	4	92,75 G
do. E.	3½	85 bz
do. F.	4½	100,50 G
do. G.	4½	99,70 G
do. H.	4½	101,20 bz
do. von 1869.	5	103,40 bzG
do. von 1873.	4	90,90 G
do. von 1874.	4½	99,75 G
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	103,70 G
do. Stargard-Posen	4	93 G
do. do. II. Em.	4½	100 B
do. do. III. Em.	4½	100 B
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	78 B
Ostpreuss. Südbahn	4½	99,20 bz
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	— —
do. do.	4½	99,70 B
Schlesw. Eisenbahn	4½	— —
Chemnitz-Komotau	5	— —
Dux-Bodenbach.	5	60,30 bz
do. II. Emission	5	53,00 bzG
Prag-Dux.	fr.	21,50 bz
Gal. Carl-Ludw.-Bahn.	5	85,60 G
do. do. neue	5	84,90 B
Kaschau-Oderberg	5	63,50 bzG
Ung. Nordostbahn	5	58,10 bz
Ung. Ostbahn.	5	56,60 bz
Lemberg-Czernowitz.	5	66,80 G
do. do. II	5	65,90 bz
do. do. III.	5	62,50 bz
Mährische Grenzbahn.	5	55,00 bzB
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	15,25 bz
do. II.	fr.	12,00 etbzG
Kronpr. Rudolf-Bahn	5	67,50 B
Oesterr.-Französische	3	329,70 G
do. do. II.	3	318,50 G
do. südl. Staatsbahn.	3	240,25 bzG
do. neue	3	240,75 bz
do. Obligationen	5	81,60 bz
Rumän. Eisenb.-Oblig.	6	72,70 bzG
Warschau-Wien II.	5	94,75 G
do. III.	5	92,00 bzG
do. IV.	5	84,25 bz
do. V.	5	77,40 bzB

Wechsel-Course.

		Zf.	Cours
Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3	168,60 bz
do. do.	2 M.	3	167,85 bz
London 1 Lstr.	3 M.	2	20,32 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	2	81,05 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	3½	219,75 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	5½	220,50 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	171,20 bz
do. do.	2 M.	4½	170,00 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien

Divid. pro	1876	1877	Zf.	Cours
Aachen-Mastricht.	1	—	4	20,00 bzB
Berg.-Märkische.	3¾	—	4	75,50 bzG
Berlin-Anhalt	6	—	4	87,25 bzG
Berlin-Dresden	0	—	4	13,10 bz
Berlin-Görlitz	0	—	4	16,00 bzG
Berlin-Hamburg.	11	—	4	169,25 bz
Berl.-Potsd.-Magdb	3½	—	4	79,90 bzG
Berlin-Stettin	8 9/10	—	4	102,75 bz
Böhm. Westbahn.	5	—	5	75,25 bz
Breslau-Freib.	5	—	4	64,50 bzG
Cöln-Minden	5¼	—	4	91,75 bz
Dux-Bodenbach. B.	0	—	4	16,25 bzG
Gal. Carl-Ludw.-B.	7	—	4	105,75 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	—	4	14,90 bz
Hannover-Altenb.	0	—	4	11,90 bz
Kaschau-Oderberg	4	—	5	45,25 bzG
Kronpr. Rudolfb.	5	—	5	50,10 bzG
Ludwigsh.-Bexb.	9	—	4	178,50 G
Märk.-Posener	0	—	4	18,90 bz
Magdeb.-Halberst.	8	—	4	106,30 bzG
Mainz-Ludwigsh.	5	—	5	84,50 bzG
Niederschl.-Märk.	4	4	4	97,00 B
Oberschl. A.C.D.E.	9⅔	—	3½	123,50 bz
do. neue (50% Einz.)	—	—	5	— —
do. B.	9⅔	—	3½	115,80 bz
Oesterr.-Fr. St.-B.	5⅖	—	4	446½-48½ bz
Oest. Nordwestb.	5	—	5	188,00 B
Oest. Südb. (Lomb.)	0	—	4	132-1 bz
Ostpreuss. Südb.	0	—	4	38,90 bz
Rechte-O.-U.-B.	6⅖	—	4	97,00 bzG
Reichenberg-Pard.	4½	—	4½	40,20 bz
Rheinische	7½	—	4	107,60 bz
do. Lit. B. (4% gar.)	4	—	4	92,60 bz
Rhein-Nahe-Bahn.	0	—	4	10,10 bz
Rumän. Eisenbahn	0	—	4	25,25 bz
Schweiz Westbahn	⅖	—	4	19,20 bz
Stargard-Posener	4½	4½	4½	100,90 bz
Thüringer Lit. A.	9¼	—	4	115,75 bzG
Warschau-Wien.	6⅔	—	4	164,80 bz

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

	1876	1877	Zf.	Cours
Berlin-Görlitzer	0	—	5	31,25 bzG
Breslau-Warschau	0	—	5	25 B
Halle-Sorau-Gub.	0	—	5	35,80 bzG
Hannover-Altenb.	0	—	5	25,75 bzG
Kohlfurt-Falkenb.	0	—	5	23,50 bz
Märkisch-Posener	3¾	—	5	75,50 bzG
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	69,00 G
do. Lit. C.	5	5	5	97,25 bzG
Ostpr. Südbahn	5	—	5	86,75 bzG
Rechte-O.-U.-B.	6⅖	—	5	106,75 B
Rumänier.	8	—	8	72,90 bzG
Saal-Bahn.	0	—	5	18,75 bzG
Weimar-Gera.	0	—	5	17,25 bzG

Bank-Papiere.

	1876	1877	Zf.	Cours
Alg. Deut. Hand.-G	0	—	4	27,50 G
AngloDeutscheBk.	0	—	4	32,00 G
Berl. Kassen-Ver.	10 7/12	8 4/15	4	147,00 G
Berl. Handels-Ges.	0	—	4	71,00 bzG
Brl. Prd.-u. Hdls.-B.	6½	—	4	80,00 etbzB
Braunschw. Bank.	5	—	4	80,40 G
Bresl. Disc.-Bank.	4	—	4	81,50 bzG
Bresl. Wechslerb.	5⅔	—	4	70,25 G
Coburg. Cred.-Bnk.	4½	—	4	68,90 bz
Danziger Priv.-Bk.	7	—	4	103,50 G
Darmst. Creditbk.	6	—	4	108,25 bzG
Darmst. Zettelbk.	5¼	—	4	96,00 B
Deutsche Bank	6	—	4	91,10 bzG
do. Reichsbank	6⅛	—	4½	156,00 bz
do. Hyp.-B. Berlin	8	—	4	99,00 B
Disc.-Comm.-Anth.	4	—	4	118,60 bz
do. ult.	4	—	4	118-19
Genossensch.-Bnk.	5½	—	4	89,50 G
do. junge	5½	—	4	95,50 G
Goth. Grundcredb.	8	—	4	101,50 B
Hamb. Vereins-B.	10	10⅔	4	123,25 G
Hannov. Bank.	5 14/15	—	4	101,00 G
Königsb. Ver.-Bnk.	5½	—	4	83,50 B
Lndw.-B. Kwilecki.	5⅓	—	4	— —
Leipz. Cred.-Anst.	6	—	4	106,60 G
Luxemburg. Bank	6	—	4	96,50 G
Magdeburger do.	6	—	4	105,50 B
Meininger do.	2	—	4	73,10 bzG
Nordd. Bank	8	8½	4	137,25 G
Nordd. Grundcr.-B.	8	—	4	79,25 bzG
Oberlausitzer Bk.	1⅔	—	4	58,00 B
Oest. Cred.-Actien	11¼	—	4	385-88
Posner Prov.-Bank	6½	—	4	101,75 B
Pr. Bod.-Cr.-Act.-B.	8	—	4	96,00 bzG
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	—	4	117,50 bzG
Sächs. Bank.	8	—	4	106,00 bzG
Schl. Bank-Verein	5	—	4	80,00 bzG
Thüringer Bank.	0	—	4	75,50 bzG
Weimar. Bank	0	—	4	41,75 bzG
Wiener Unionsbk.	11 1/14	—	4	114,00 B

In Liquidation.

	1876	1877	Zf.	Cours
Berliner Bank.	—	—	fr.	10,00 G
Berl. Bankverein	—	—	fr.	39 G
Berl. Wechsler-B.	—	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	—	—	fr.	10,00 G
Deutsche Unionsb.	—	—	fr.	14,50 G
Gwb. Schuster u. C.	0	—	fr.	— —
Moldauer Lds.-Bk.	0	—	fr.	10 G
Ostdeutsche Bank	—	—	fr.	— —
Pr. Credit-Anstalt	—	—	fr.	— —
Sächs. Cred.-Bank	5½	—	fr.	102,50 G
Schl. Vereinsbank	0	—	fr.	57,75 G

Industrie-Papiere.

	1876	1877	Zf.	Cours
Berl. Eisenb.-Bd-A.	0	—	fr.	643 G
D. Eisenbahnb.-G.	0	—	4	6,60 bzB
do. Reichs-u. Co.-E.	0	—	4	69,75 bzG
Märk. Sch. Masch. G	0	—	4	12,75 bzG
Nordd. Gummifab.	5	—	4	40,50 G
Westend. Com.-G.	0	—	fr.	0,50 G
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	12⅘	—	4	99,00 bzG
Schles. Feuervers.	18	—	4	720 bzG
Donnersmarkhütt.	3	—	4	23 etbzB
Dortm. Union	0	—	4	7,30 bzG
Königs- u. Laurah.	2	—	4	76,50 bzG
Lauchhammer.	0	—	4	18,25 bzG
Marienhütte	6	—	4	57,00 bzG
OSchl. Eisenwerke	0	—	4	— —
Redenhütte.	0	—	4	4,00 B
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	7,50 bzG
Schl. Zinkh.-Actien	7	—	4	— —
do. St.-Pr.-Act.	7	—	4½	— —
Tarnowitz. Bergb.	0	—	4	30,00 bzB
Vorwärtshütte.	0	—	4	— —
Baltischer Lloyd	—	—	fr.	5 G
Bresl. Bierbrauer.	0	0	4	— —
Bresl. E.-Wagenb.	2⅔	—	4	45 etbzB
do. ver. Oelfabr.	3⅓	—	4	46,50 G
Erdm. Spinnerei	0	—	4	12,00 bz
Görlitz. Eisenb.-B.	1¾	—	4	47,00 G
Hoffm's Wag. Fabr.	0	—	4	15,00 B
O.-Schl. Eisenb.-B.	0	—	4	31,00 bzG
Schl. Leinenind.	5⅓	—	4	62,25 G
do. Porzellan	0	—	4	35,00 bzG
Wilhelmsh. MA.	0	—	4	— —

Bank-Discont 4 pCt
Lombard-Zinsfuss 5 pCt

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

(W. T.-B.) **Paris**, 10. Febuar, Abends. Boulevard-Verkehr. 3% Rente 73, 80, Neueste Anleihe de 1872 110, 12½, Türken 1865 9, 20, Staatsbahn —, Spanier exter. 12⅝, Neue égyptiens —, Banqu. ottoman —, —, Italiener 74, 25, Russen de 1877 86⅝, österr. Goldrente —, ungar. Goldrente 79⅜.

Berlin, 10. Febr., 1 Uhr 20 Min. [Privatverkehr.] Credit-Actien 386,00—388,50, Franzosen 448,00—446,50, Lombarden 131,50, 1860er Loose 107,75, Oesterr. Goldrente 64,25—64,40, Silberrente 57,75, Papierrente 54,60—54,75, Ungar. Goldrente 79,40—79,25—79,40, Italiener 74,25 bis 74,40, 5proc. Türken 9,10, 5proc. Russen 84,50—84,75—84,60, 1877er Russen 84,50—84,75—84,60, Rumänier 25,30, do. 6proc. Rumän. Obligationen —, Köln-Mindener Bahn —, Bergisch-Märkische Bahn 75,25—75,40, Oberschlesische Stamm-Actien 123,50, Rechte-Oder-Ufer-Stamm-Actien 97,00, Rheinische Bahn —, Berlin-Görlitzer St.-Act. 17,00, Galizier 105,25—105,00 bis 105,25, Disconto-Commandit 118,60—119,00, Darmstädter Bank —, Laurahütte 76,50—76,25, 76,50, Reichsbank —. Fest, geringes Geschäft.

Nachbörse: Creditactien 389,00, Franzosen 447,00, Lombarden 131,00.

Frankfurt a. M., 9. Februar., Nachmitt. [Effecten-Societät.] Westbahn 150⅛, Elisabethbahn 143¼, Galizier 210½, Franzosen 223¼. Nordwestbahn 94¾, Silberrente 57⅝, Papierrente 54⅞, Goldrente 64¾, Amerikaner de 85 98⅞, 1860er Loose 107¾, 1864er Loose —, —, Ungar. Creditactien 195, Oesterreichische Nationalbank 693, 00, Darmstädter Bank 109⅞, Meininger Bank 73⅝, Lombarden —, Hessische Ludwigsbahn —, Ungar. Staatslose 154, 80, do. Schatzanw. alte 100¾, do. do. neue 96⅝, Reichsbank 156, Ungar. Goldrente 79 9/16, neueste Russen 84 11/16. Fest.

Nach Schluß der Börse: Credit-Actien 195⅞, Franzosen 223⅞, Galizier —, Goldrente —, neueste Russen —.

Hamburg, 9. Februar, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 115¼, Silberrente 57¾, Goldrente 64½, Credit-Actien 193, 1860er Loose 108 Franzosen 558, Lombarden 163, Italien. Rente 74¼, Neueste Russen 84¼, Vereinsb. 123¼, Laurahütte 75¾, Commerzbank 97, Norddeutsche 137, Anglo-deutsche 32⅝, Intern. Bank 75, Amerikaner de 1885 94⅞, Köln-Minden. St.-A. 91½, Rhein. Eisenb. do. 107¼, Berg.-Märk. do. 75⅞. Disconto 2⅞ pCt. — Schluß matt.

Hamburg, 10. Febr., Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen loco ruhig, auf Termine fest. Roggen loco ruhig, auf Termine fest. Weizen pr. April-Mai 210½ Br., 209½ Gd., per Mai-Juni per 1000 Kilo 212 Br., 211 Gd. Roggen per April-Mai 152 Br., 151 Gd., per Mai-Juni per 1000 Kilo 152½ Br., 151½ Gd. Hafer flau. Gerste still. Rüböl still, loco 74½, per Mai per 200 Pfd. 72½. — Spiritus ruhig, pr. Februar 40¾, per März-April 41¼, pr. April-Mai 41¾, pr. Mai-Juni pr. 1000 Liter 100% 42. Kaffee sehr ruhig, Umsatz 2000 Sack. Petroleum fester, Standard white loco 10, 60 Br., 10, 40 Gd., per Februar 10, 40 Gd., pr. August-December 12, 20 Gd. — Wetter: Regen.

Hamburg, 10. Februar, Nachm. [Privatverkehr.] Silberrente 57⅛, Papierrente 54⅞, Goldrente 64½, 1860er Loose 108, Creditactien 194¾, Franzosen 558, Lombarden 163, Rheinische Bahn 107¼, Bergisch-Märkische Bahn 75½, Köln-Mindener Bahn 91½, neueste Russen —. Ziemlich fest.

Wien, 10. Februar, 12 Uhr 10 M. [Privatverkehr.] Creditactien 227,00, Franzosen 261,25, Galizier 245,75, Anglo-Austrian 100,00, Lombarden 77,50, Papierrente 64,35, Goldrente 75,50, Ungar. Goldrente 92, 75, Marknoten 58,37½, Napoleons 9,46, Silber 104,10. Fest, still.

Liverpool, 9. Februar, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 5000 Ballen. Unverändert. Tagesimport 12,000 Ballen amerikanische.

Liverpool, 8. Febr., Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 5000 Ballen, davon für Speculation und Export 500 Ballen.

Middl. Upland 6 3/16, middl. Orleans 6 5/16, middl. fair Orleans 7 1/16, middl. Mobile 6¼ D.

Pest, 9. Februar, Vorm. 11 Uhr. [Productenmarkt.] Weizen loco —, per Frühjahr 10, 80 Gd., 10, 90 Br. — Hafer per Frühjahr 6, 60 Gd., 6, 65 Br. Mais, Banat, per Frühjahr —.

Paris, 9. Febr., Nachm. [Productenmarkt.] (Schlußbericht.) Weizen fest, pr. Februar, 30,25, per März-April 30, 75, per Mai-Juni 31, 00, per Mai-August 31, 00. Mehl behauptet, per Febr. 66, 25, pr. März-April 66, 25, pr. Mai-Juni 66, 50, pr. Mai-August 66, 50. Rüböl behauptet, per Febr. 98, 25, per März 97, 25, per April 97, 00, per Mai-August 95, 25. Spiritus matt, per Februar 57, 25, per Mai-August 58, 50.

Paris, 9. Februar, Nachm. Rohzucker behauptet, Nr. 10/13 pr. Februar pr. 100 Kilogr. 55, 00, Nr. 5 7/9 pr. Febr. per 100 Kilogr. 61, 00. Weißer Zucker ruhig, Nr. 3 pr. 100 Kgr. pr. Februar 64, 50, pr. März 64, 50, pr. Mai-August 65, 50.

London, 9. Febr. Havannazucker ruhig.

Antwerpen, 9. Februar, Nachmittags 4 Uhr 30 M. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen ruhig, Roggen unveränder. Hafer stetig. Gerste matt.

Antwerpen, 9. Februar, Nachmittags 4 U. 30 M. [Petroleummarkt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 27¼ bez. 27¾ Br., per Februar 27⅛ bez. 27¾ Br., pr. März 27⅞ Br., pr. September 30½ Br., per September-December 31 bez., 32 Br. Fest.

Bremen, 9. Febr., Nachm. Petroleum fest. (Schlußbericht.) Standard white loco 11, 00, per März 11, 00, pr. April 11, 15, pr. Septbr. 12, 10, pr. August-December 12, 40.

Hamburg, 9. Februar. (Officieller Bericht.) Roher Kartoffel-Spiritus loco ohne Faß 36 Br., 35½ Gld., Februar 40¾ Br., 40¼ Gld., Februar-März 40¾ Br., 40¼ Gld., März-April 41½ Br., 41 Gld., April-Mai 42 Br., 41½ Gld., Mai-Juni 42 Br., 41½ Gld.

G. F. **Magdeburg**, 8. Februar. [Marktbericht.] Wir hatten in dieser Woche vorherrschend frostfreies Wetter bei bedecktem Himmel und oft wechselnder Windrichtung. Der Eisgang in der Elbe hat aufgehört und die Schifffahrt ist unbehindert. Die Stille im Getreidegeschäft hielt an, außer den Gersteabladungen nach Hamburg waren umfangreiche Versendungen nach keiner Richtung hin bemerkbar. Die Preise erhielten sich so ziemlich auf ihrem bisherigen Stand. Wir notiren heute: Weizen nach den verschiedenen Sorten und dann je nach Beschaffenheit zu 190—215 M. für 1000 Kilogr. Roggen, inländischer nach Qualität von 145—156 M. für 1000 Kilogr. Gerste, Chevalier- 200—220 M., Landgerste 180—190 M., Futtergerste 140—160 M. für 1000 Kilogr. Hafer 130—155 M. für 1000 Kilogr. Mais loco fehlt; per nächsten Monat amerikanischer 140—146 M. für 1000 Kilogr. Hülsenfrüchte etwas mehr umgesetzt. Victoriaerbsen 195 bis 205 M., kleine Kocherbsen 170—185 M., Futtererbsen 150—165 M. Blaue und gelbe Lupinen 115—135 M. für 1000 Kilogr. Weiße Bohnen 20—25 M. für 100 Kilogr. Oelsaaten finden nur bei billigeren Preisen als seither Käufer. Raps 325 bis 340 M. Rübsen 315 à 330 M. Leinsaat nicht am Markt, nominell 240 bis 260 M. Dotter 240—265 M. Mohn 370 à 400 M. für 1000 Kilogr. Rüböl 70,50—71,50 M., Mohnöl 120—126 M., Leinöl 60—65 M., Rapskuchen 15—16 M. für 100 Kilogr. Gedarrte Cichorienwurzeln 17,50 bis 18 M. für 100 Kilogr. Gedarrte Runkelrüben 14 M. für 100 Kilogr. Spiritusgeschäft durch eine für jetzige Jahreszeit bedeutende Preissteigerung erregt; doch sind die höchst notirten Preise als nominell zu bezeichnen, da theils gleich verfügbare Waare fehlt, anderseits aber die hiesigen Spritfabrikanten sich den hohen Forderungen gegenüber zurückhaltend zeigen. Kartoffelspiritus loco mit Rückgabe der Fässer 50—50,50—51—51,80 M. für Landfuhren bezahlt, vom Lager 1 M. höher. Auf Termine 1½ M. über Berlin offerirt, aber ohne Käufer. Rübenspiritus, kleine Posten, kurze Lieferung und per diesen Monat mit 48,75—49,50—50,50 M. gehandelt. Für März ungefähr gleiche Preise bewilligt. Für entferntere Termine fehlten Abgeber. Rübensyrup 8—8,20 M. für 100 Klgr.

* **Breslau**, 11. Febr., 9½ Uhr Vorm. Die Stimmung am heutigen Markte war für Getreide fester, bei mäßigen Zufuhren Preise gut preishaltend.

Weizen, zu notirten Preisen gut verkäuflich, pr. 100 Kilogr. schles. weißer neuer 17,80—19,10—20,60 Mark, gelber neuer 17,00 bis 18,00—19,70 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen in sehr fester Stimmung, pr. 100 Kilogr. 12,00—13,20 bis 13,80 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste, nur feine Qualitäten verkäuflich, pr. 100 Kilogr. neue 13,30 bis 14,50 Mark, weiße 15,40—16,40 Mark.

Hafer ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. neuer 11,30—12,50—13,10 bis 13,70 Mark.

Mais unverändert, pr. 100 Kilogr. 12,10—13,10—14,00 Mark.

Erbsen schwächer angeboten, pr. 100 Kilogr. 14,00—15,00—17,00 Mark.

Bohnen feine Qualitäten mehr beachtet, pr. 100 Kilogr. 18,00—19,00 bis 19,50 Mark.

Lupinen, geringe Qualitäten schwer verkäuflich, pr. 100 Kilogr. gelbe 9,20—10,20—11,00 Mark, blaue 9,00—10,00—10,40 Mark.

Wicken schwach behauptet, pr. 100 Kilogr. 10,50—11,50—12,50 Mark.

Oelsaaten ohne Aenderung.

Schlaglein ohne Aenderung.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Schlag-Leinsaat	26	80	25	—	22	—
Winterraps	31	25	29	75	27	75
Winterrübsen	30	—	29	—	27	—
Sommerrübsen	29	25	27	50	25	50
Leindotter	25	50	23	50	21	50

Rapskuchen fester, pr. 50 Kilogr. 7,20—7,50 Mark.

Leinkuchen gut gefragt, pr. 50 Kilogr. 8,70—9,20 Mark.

Kleesamen, höhere Forderungen erschwerten den Umsatz, rother fest, pr. 50 Kilogr. 32—42—47—52 Mark, weißer matt, pr. 50 Kilogr. 40—48 bis 57—65—70 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee matter, pr. 50 Kilogr. 17—20—23 Mark.

Mehl gut behauptet, pr. 100 Kilogr. Weizen fein 28,00—29,00 Mark, Roggen fein 21,00—22,00 Mark, Hausbacken 19,50—20,50 Mark, Roggen-Futtermehl 9,60—10,50 Mark, Weizenkleie 8,00—9,00 Mark.

Heu 2,40—2,80 Mark pr. 50 Kilogr.

Roggenstroh 18,00—21,00 Mark pr. Schock à 600 Kilogr.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Febr. 9., 10.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftwärme	+ 2°,3	+ 2°,2	+ 2°,3
Luftdruck bei 0°	333''',15	332''',57	331''',30
Dunstdruck	2''',19	2''',22	1''',93
Dunstsättigung	89 pCt.	94 pCt.	79 pCt.
Wind	W. 4	W. 3	W. 3.
Wetter	bedeckt.	bedeckt.	bedeckt.

Febr. 10., 11.	Nachm. 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.	Morgens 6 Uhr.
Luftwärme	+ 3°,1	+ 1°,4	+ 0°,3
Luftdruck bei 0°	331''',15	330''',60	329''',16
Dunstdruck	1''',88	1''',50	1''',47
Dunstsättigung	71 pCt.	66 pCt.	72 pCt.
Wind	W. 2.	W. 1.	NW. 4.
Wetter	trübe.	bedeckt.	bedeckt.

Breslau, 11. Febr. [Wasserstand.] O.-P. 5 M. 18 Cm. U.-P. — M. 64 Cm. Eisstand.

Triest, 9. Febr. Der Lloyddampfer „Jupiter" ist heute Nachmittag 2 Uhr mit der ostindisch-chinesischen Ueberlandpost aus Alexandrien hier eingetroffen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.